

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunzehnter Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1894.**

XV.

Die

Urkunden Kaiser Heinrichs II.

für

Kloster Michelsberg zu Bamberg.

Von

Hermann Bloch.

Die Schriftvergleichung, durch deren systematische Verwerthung Sickel der Diplomatik eine ihr eigenthümliche Methode der Urkundenkritik geschaffen hat, erschliesst einen vom historischen Gehalt der Urkunde unabhängigen Weg, ihre Echtheit nur aus den äusseren Merkmalen nachzuweisen. Die Echtheit der Urkunde bedingt ihren 'Werth als historisches Zeugnis' und bildet die Grundlage für die historische Prüfung ihres Inhalts.

Die Schriftvergleichung lässt im Stich, wo keine Urschriften vorliegen. Erst indem an diesen Merkmale der Kanzleimässigkeit festgestellt und an dem Diktat der Originale die Eigenheiten der verschiedenen Schreiber aufgezeigt wurden, gewann man sichere Kriterien für die Beurtheilung der formalen Merkmale¹ nur abschriftlich überlieferter Urkunden. Allein bei diesen kann auf dem Wege der formalen Prüfung niemals (wie das bei den Originalen der Fall ist) die Echtheit überhaupt erwiesen werden. Auch die Unanfechtbarkeit aller formalen Bestandtheile einer nicht im Original vorliegenden Urkunde beweist nicht, dass sie der wirklich erfolgten Rechtshandlung ihres Ausstellers in allen Theilen entspricht. Kein Hülfsmittel formaler Kritik kann uns gewisse inhaltliche Interpolationen oder inhaltliche Kürzungen erkennen lehren. Dass etwa in eine Urkunde, durch welche einem Kloster drei Orte geschenkt sind, ein vierter hineingefälscht ist, dass bei einem Wahlprivileg eine Klausel, welche das Wahlrecht einschränkt, absichtlich fortgelassen ist, kann mittels formaler Kritik einer Urkunde, deren Original wir nicht besitzen, niemals erkannt werden. Die Echtheit einer Kopie beruht also

1) Darunter begreife ich die äusseren und die inneren Merkmale der Urkunden. Dass Kehr, Die Urkunden Otto III., S. 269. 271 nur die Fassung, nicht die äussere Form unter den formalen Merkmalen nicht originaler Urkunden verstehen will, ist unberechtigt, da auch bei solchen äussere Merkmale für die Kritik Bedeutung haben können. Die Nachzeichnung des Monogramms in St. 946 (DO. III, 428) ist z. B. von Kehr S. 285 selbst benutzt worden, um danach die Zeit der echten Vorlage zu bestimmen. In Böhmer-Mühlbacher 1435, KU. i. A. Lief. III, Taf. 11 verrieth nach Sickel (Text S. 48) die Wiederholung des dem Hebrhard eigenthümlichen Unterschriftzeichens die Absicht zu täuschen.

nicht auf der Feststellung ihrer formalen Echtheit allein, sondern auf dem Nachweis ihrer formalen und ihrer inhaltlichen Echtheit. Der Beweis der Originalität einer Urkunde schliesst den ihrer Echtheit in sich¹. Die Echtheit nicht originaler Urkunden aber kann nur erwiesen werden durch die Prüfung ihrer formalen Merkmale und durch die Kritik ihres Inhalts.

Diese methodologischen Bemerkungen mögen nur Selbstverständliches enthalten; überflüssig sind sie nicht, weil in der diplomatischen Forschung falsche Ergebnisse vorwiegend auf Fehlern in der Methode beruhen. Sie sind besonders angezeigt bei der Beschäftigung mit Urkunden, über die das Urtheil der Diplomatiker so schwankt, dass sich wohl Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer Methode für die Prüfung nicht originaler Urkunden regen können.

Eine derartig wechselnde Beurtheilung haben die 9 Urkunden Kaiser Heinrichs II. für das Kloster Michelsberg zu Bamberg erfahren: St. 1645. 1646. 1650. 1651^a 2. 1652. 1677. 1684. 1706. 1731. Keine einzige ist im Original auf uns gekommen. Fünf liegen allerdings in der Form besiegelter Diplome vor; aber St. 1645. 1650³ und 1652 verathen Schriftzüge des XII., 1646 des XIII. Jahrh. St. 1706 zeigt zwar den Charakter des XI. Jahrh.; dass es aber in der hier vorliegenden Gestalt nicht echt sein kann, beweist eine im codex Udalrici überlieferte Fassung⁴. St. 1645 und 1646 sind mit falschem Kaisersiegel besiegelt, an St. 1650 hängt die echte Bulle (Heinrich II. 5), bei 1652 ist nur noch ein Theil der unteren Siegelplatte vorhanden, St. 1706 endlich bewahrt ein Fragment des echten Kaisersiegels⁵. Die übrigen Urkunden sind nur abschriftlich

1) Ausgenommen davon sind natürlich diejenigen Fälle, in denen durch spätere und unrechtmässige Aenderungen, wie Rasuren, Correcturen, Zusätze, der Inhalt des Originals umgestaltet ist. So ist z. B. in St. 1651 auf Rasur die Schenkung von 4 Ministerialen an Fulda im XII. Jahrh. nachträglich zugefügt (vgl. KU. i. A. Lief. IV, Taf. 10); in St. 1341 ist der Schluss der dispositio durch Rasur und Correctur verfälscht; St. 1346 enthält einen Zusatz saec. XII/XIII. (KU. i. A. Lief. IV, Taf. 6). 2) So wird, zur Vermeidung von Irrthümern, das Michelsberger Exemplar des in St. 1651 beurkundeten Gütertauschs mit Fulda bezeichnet, welches Stumpf, *Acta n.* 516, S. 719 zum ersten Male gedruckt hat. 3) Ussermann, *Episcopatus Bambergensis. Codex probationum n.* 21, p. 24 druckt diese Urkunde nach dem bei Spiess, *Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie* S. 218 veröffentlichten Original und nach einem apographon ex archivo S. Michaelis transmissio. Dieses apographon scheint indess St. 1684 zu sein. 4) Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum V. Monumenta Bambergensia* p. 33. 5) Foltz, *Neues Archiv* III, 43 ff. Alle 5 Urkunden beruhen im Kgl. Reichsarchiv zu München.

erhalten: St. 1651^a in einer Kopie des XII. Jahrh. im cod. Bamberg. B. VI. 15, fol. 51¹, St. 1677. 1684. 1731 in dem nach 1487 verfassten *catalogus abbatum* des Abtes Andreas und in dessen 1494 begonnenem *fasciculus abbatum*², auf den alle ihre Drucke zurückgehen.

Aus dieser Zahl tritt die geschlossene Gruppe der sechs Gründungsurkunden einheitlich hervor. An sie schliessen sich wie Extravaganten St. 1677. 1706. 1731 an, Einzelschenkungen des Kaisers über die Orte Sindlingen, Gimsheim, Lantershoven³, an deren inhaltlicher Echtheit bisher nicht gezweifelt worden ist⁴. Die Gründungsurkunden hängen durch Form und Inhalt so eng zusammen, dass nur gemeinsam über sie entschieden werden kann und, soweit sie bekannt waren, entschieden worden ist. St. 1646. 1650. 1684 sind Generalbestätigungen über den Güterbesitz des Klosters. Der Inhalt von St. 1646 ist aber sowohl in der Aufzählung der Güter als namentlich in den rechtlichen Bestimmungen so unvereinbar mit der Zeit Heinrichs II., dass über seine Fälschung jetzt kein Zweifel herrscht⁵. Die Schwierigkeit begann erst bei der Frage, ob St. 1650 mit seiner der Unabhängigkeit des Klosters günstigen Fassung echt sei, oder St. 1684, welches dem Bischof bedeutende Rechte zubilligt. Zu Gunsten von St. 1650 sprachen St. 1645 und 1652 insofern, als sie für einzelne Orte besondere Besitztitel in dem gleichen weiteren Umfange beibrachten, in welchem diese Güter in St. 1650

1) Vgl. über diese Hs. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I, 554 ff. 2) Ueber diese beiden Werke vgl. Holder-Egger (MG. SS. XV, 1152 ff.). Einige Ergänzungen dazu wird eine Abhandlung von H. Bresslau über die Michelsberger Bibliothekskataloge bringen. Rieger hat zu seinem Aufsatz (vgl. unten S. 608) diese handschriftliche Ueberlieferung heranzuziehen verabsäumt. Sie hätte ihn wenigstens vor einigen Irrthümern bewahrt. — Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Director Dr. Leitschuh, der werthvolle Codices der Königl. Bibliothek zu Bamberg in liebenswürdigster Weise zur Benutzung nach Strassburg sandte und dadurch die vorliegende Untersuchung wesentlich förderte. 3) Lantershoven im Ahrghau, wonach Hirsch, Heinrich II. II, S. 99 u. 466 und Stein (Archiv des histor. Vereins f. Unterfranken XXVIII, 358) zu berichtigen sind. 4) Die von Rieger erwiesene Verunechtung von St. 1706 betrifft nicht die Thatsache der Schenkung. Koepke's Bedenken gegen St. 1731 (MG. SS. XII, 823, N. 2) haben Hirsch a. a. O. II, S. 99, N. 4 und Rieger S. 79 abgelehnt. Vgl. unten S. 645. 5) Giesebrecht II⁴, 600 verwerthete allerdings noch einen Theil des Inhalts. Doch siehe Hirsch II, 98, N. 2 Ende; Stumpf, Würzburger Immunitätsurkunden I, S. 18; Rieger S. 75. Die Arbeiten von Lahner, Die Abtei Michelsberg zu Bamberg S. 1 ff. und Looshorn, Geschichte des Bisthums Bamberg I, S. 224 ff. haben das Material in aner kennenswerther Weise gesammelt, erheben aber keinen Anspruch auf seine kritische Sichtung.

aufgeführt waren. Die Herausgeber der *Monumenta Boica*¹ hielten diese drei Urkunden, die, wie wir uns erinnern, in Diplomform vorliegen, für Originale. Auf ihre Angaben hin folgte Giesebrecht² dem übereinstimmenden Inhalt von St. 1650. 1645 und 1652 und verwarf St. 1684 als Fälschung zu Gunsten des Bischofs. An ihrer Datierung nahm er zwar Anstoss: alle drei enthalten Incarnations- und Indictionszahlen, die auf 1015, Königs- und Kaiserjahre, die auf 1017 weisen. Indess glaubte er den Widerspruch aus verschiedener Zeit der Ausstellung und der Vollziehung erklären zu können. Hirsch³ war damit nicht einverstanden; ihm schien aus St. 1645. 1650. 1652 eine so unverkennbare Tendenz zu Gunsten des Klosters Michelsberg zu sprechen, dass er in der Verworrenheit der Daten nur einen Grund mehr für ihre Unechtheit sah und ihnen gegenüber die Echtheit von St. 1684 vertrat. Als danach Stumpf in seinen *Regesten* St. 1645. 1650 und 1652 als Schriftstücke des XII. Jahrh. bezeichnete, schien die Sachlage so weit geklärt, dass Giesebrecht⁴ zu der Ansicht von Hirsch und Stumpf überging und mit ihnen 1684 als echt behandelte.

Wie in so zahlreichen andern Fällen, regte auch hier Ficker durch seine Beiträge zur Urkundenlehre⁵ die Forschung von neuem an. Gelegentlich wies er darauf hin, dass die Widersprüche in der Datierung der Michelsberger Urkunden durch eine Neuausfertigung der 1015 erteilten im Jahre 1017 entstanden sein möchten, und dass St. 1684 vielleicht eine spätere, auf Andringen des Bischofs zu seinen Gunsten geänderte Fassung darstelle, so dass St. 1650 und St. 1684 nacheinander gegeben und beide echt sein könnten. Was Ficker 'bei den graphisch unhaltbaren Stücken' nur mit Bedenken und mit der grössten Vorsicht äusserte, entwickelte Rieger⁶ zu einem vollen Beweise der Echtheit von St. 1650 (mit den zu ihm gehörigen Stücken 1645 und 1652) und der Fälschung von St. 1684. Seine Studie ist vom diplomatischen Standpunkte aus ein entschiedener Rückschritt, nicht ihrer Ergebnisse, sondern ihrer Arbeitsweise wegen. Weil Ficker gezeigt hatte, dass gewisse formale Mängel an sich keineswegs die Unechtheit einer Urkunde beweisen, glaubte Rieger von der Prüfung der formalen Merk-

1) MB. XXVIII, 2, p. 473. 466. 475. 2) Geschichte der deutschen Kaiserzeit II³, S. 63. 591. 3) Jahrbücher Heinrichs II. Bd. II, 96 ff. 4) Gesch. der deutschen Kaiserzeit II⁴, 63. 5) Ficker, BzU. I, 303, § 169. 6) Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforschung I, 47 ff.

male, von der Erklärung auffallender Eigenthümlichkeiten absehen zu dürfen. Er beschränkte sich auf die inhaltliche Untersuchung¹, die er aber nicht aus den Urkunden heraus vornahm; er begann sie vielmehr mit einer Darlegung der Verhältnisse des Klosters im XII. Jahrh., mit einer Charakteristik des Bischofs Eberhard II., dem er die Fälschung von St. 1684 zuschieben wollte. Grade diese nothwendig willkürliche Urkundenkritik hat die Diplomatie bekämpft und überwunden, indem sie durch die Erkenntnis der formalen Merkmale von subjectiver Auffassung unabhängige Kriterien gewann. Rieger leistete bewusst auf die Mittel der Forschung Verzicht, durch welche auf ihrem Gebiete die diplomatische der historischen Untersuchung überlegen ist, und die immer klarer zu bestimmen und immer sicherer zu verwerthen Aufgabe der Zukunft sein muss.

Den völlig entgegengesetzten Beurtheilungen der Michelsberger Urkunden gegenüber musste bei der Herausgabe der Diplome Heinrichs II. eine selbständige Stellung gewonnen werden. Vorauszusehen war, dass die eingehendere Untersuchung des Kanzleibrauchs neue Gesichtspunkte für die Prüfung der formalen Merkmale liefern würde; doch konnte auch für die Kritik des Inhalts neues oder bisher ungenügend benutztes Material herangezogen werden. Trotzdem mag es zweifelhaft erscheinen, ob diese Urkundengruppe nochmals eine so eingehende Erörterung verdiente. Der Historiker wird es vielleicht verneinen, denn ihr allgemeines geschichtlicher Werth ist nicht allzu erheblich; der Diplomatiker wird es, wie ich hoffe, billigen. Auch ihm mag es ja schliesslich gleichgültig sein, ob diese oder jene Urkunde echt ist. Sein Interesse wird an etwas anderes anknüpfen: die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Michelsberg bieten einen lehrreichen Beleg dafür, dass die selbständig nebeneinander geführten Untersuchungen der formalen Merkmale und des Inhaltes durch ihr übereinstimmendes Ergebnis eine hohe Sicherheit über Echtheit oder Unechtheit auch nichtoriginaler Urkunden gewähren können.

I.

Die Uebersicht über die früheren Untersuchungen der Michelsberger Urkunden hat uns darüber belehrt, dass im Kernpunkt ihrer Kritik die Frage steht, ob das dem Kloster freundliche Diplom St. 1650 oder die dem Bischof günstigere Urkunde St. 1684 echt ist. St. 1650 erfreut

1) Vgl. z. B., was er S. 72 sagt.

sich, wie wir sahen, zweier Bundesgenossen aus Michelsberg: St. 1645 und 1652. Jenes beurkundet einen Gütertausch mit Hersfeld, dieses mit Fulda. In diesen beiden Klöstern haben sich die Originale der ihnen darüber ertheilten Urkunden erhalten. Indem wir diese Gelegenheit benutzen, den Charakter der beiden Michelsberger Stücke kennen zu lernen, die dasselbe Rechtsgeschäft betreffen, werden wir die entscheidende Untersuchung auf dem festen Grunde der Originale aufbauen können.

Am 15. Februar 1015 gab Heinrich II. zu Frankfurt dem Kloster Hersfeld gegen die von ihm eingetauschten Orte Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth¹ und Wurfurt die Güter zu Wanfried und Liutfrideshusen. Der von Bayer² GE genannte Schreiber hat die an Hersfeld ausgelieferte Urkunde St. 1644 mündiert; ihre Originalität steht daher fest. St. 1645 unterscheidet sich von ihr dadurch, dass die Pertinenzformel hinter den Hersfeldischen Orten fortgelassen und nach den an Michelsberg gekommenen eingeschoben ist. Neu eingefügt in dieselbe sind die Worte: 'cum omni decimatione'.

Von dem Kloster Fulda tauschte der Kaiser am 11. Mai 1015 zu Kaufungen die Orte Rattelsdorf und Ezzelskirchen gegen die Höfe Waraha und Bereskies ein. Das von EC mündierte Original (St. 1651) ist durch einen auf Rasur geschriebenen Satz über die Schenkung von 4 Ministerialen an Fulda interpoliert³. Im Codex Eberhardi finden sich zwei Abschriften der Urkunde; die zweite (liber II, fol. 73, n. 77) enthält diese interpolierten Worte, die erste (lib. I, fol. 118, n. 96) ist zwar an andern Stellen in der bei Eberhard unverkennbaren Tendenz gefälscht, hier aber giebt sie noch den ursprünglichen Text. Die Interpolation in St. 1651 ist also erfolgt, während Eberhard seine Sammlung anlegte, zwischen 1155 und 1162⁴. Der

1) Hirsch II, 96 und St. 1644 deuten 'Werida' als Ober- und Unter-Were bei Schweinfurt und meinen vermuthlich Ober- und Unter-Wern. Dass vielmehr mit Looshorn 226 das im Inventar des Abtes Andreas von 1483 häufig genannte Schnackenwerth darunter zu verstehen ist, beweist auch eine angebliche Grabschrift auf Abt Rato im Pfarrarchiv zu Rattelsdorf, die aus der Humanistenzeit stammen soll. Darin werden die an Michelsberg geschenkten Orte angeführt, darunter: 'et loca de culicum nomen ad-
epta vado'. (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XXVIII, 83.) 2) Text zu den KU. i. A. Lief. IV, Taf. 8, S. 68h. Ich bediene mich hier und im Folgenden zur Vermeidung aller Missverständnisse der Bezeichnungen, welche V. Bayer den Schreibern der Kanzlei Heinrichs II. gegeben hat, unbeschadet der in der Diplomata-Ausgabe etwa nothwendigen Umnennungen. 3) Bayer a. a. O. Lief. IV, Taf. 10, S. 68i. 4) Foltz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVIII, 495 bestimmt die Entstehungszeit des Codex in diesen Jahren.

echte Text kann danach mit Leichtigkeit wiederhergestellt werden. St. 1652 weicht erheblich von ihm ab. Nach der Erklärung, dass der Kaiser mit Fulda einen Tausch eingegangen ist, heisst es in:

St. 1651.

accipientes ab eo in proprium duas cortes Ratolfesdorf et Ezelenkyricha cum cunctis earum pertinentiis

villis utriusque sexus mancipiis sive cum omnibus quae quolibet modo dici aut nominari possunt utilitatibus.

[Econtra praedicto abbati suaeque Fuldensi abbatae in honore sancti Bonifacii martiris constructae duas similiter nostrae proprietatis curtes, quarum una Waraha, altera vero Bereschiez nuncupatur, cum cunctis earum pertinentiis villis] ¹ utriusque se-

St. 1652.

accipientes ab eo duas curtes Radolfestorf et Ezzilinkirchen et villas earum in quibus site sunt, cum omnibus pertinentis suis duabus videlicet baptismalibus ecclesiis et hominibus predictas villas inhabitantibus ac divina a sacerdote, qui deo ibidem servit, accipientibus debitamque ei iusticiam persolventibus, ceteris quoque villis ad ipsas curtes pertinentibus, cum decimis utriusque sexus mancipiis sive cum omnibus que quolibet modo dici vel nominari possunt utilitatibus. Predictas ergo curtes vel curtimarchias cum his que prescripta sunt monasterio sancti Michaelis, quod nos in monte Bavenbergensi construximus, nostra imperiali donatione contulimus.

Econtra predicto abbati suaeque Fuldensi abbacie duas similiter nostre proprietatis curtes, quarum una Vuaraha, altera vero Bereschiez nuncupatur, cum cunctis earum pertinentiis

1) An dieser Stelle ist dem Abdruck der Text des Cod. Eberhardi zu Grunde gelegt, da im Or. hier die oben erwähnte Interpolation stattgefunden hat. Herangezogen ist auch cod. Bamb. B. VI. 15.

xus mancipiis agris
 sive cum omnibus quae quolibet modo dici aut nominari possunt utilitatibus per hanc nostram imperialem paginam in proprium concedimus atque largimur et de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus, ea videlicet ratione ut praedictus abbas Bobbo suique successores ad praescriptae aecclesiae utilitatem de iam dictis cortibus earumque pertinentiis dehinc liberam habeant potestatem quicquid eis placuerit faciendi, omnium hominum contradictione remota. Et ut haec nostri concambii sive donationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore, hoc imperiale praeceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.

et universis utilitatibus quae quolibet modo dici vel nominari possunt ecclesiis quaeque et earum iusticiis per nostram imperialem munificentiam donavimus et de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium plenarie tradidimus.

Ut vero nostro Bavenbergensi monasterio haec nostra imperialis donatio stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore, hoc nostre liberalitatis privilegium manu propria corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

Beide Michelsberger Fassungen haben statt der einheitlichen Datierung der Originale zu 1015 zwei auf 1017 weisende Angaben der Königs- und Kaiserjahre. St. 1652 hat das 'actum Choufunge' der Vorlage geändert in: 'actum et confirmatum Vuormatiae'. Wie immer alle diese Abweichungen entstanden sind, das eine steht fest, dass im Jahr 1015 zwei mit St. 1644 und 1651 gleichlautende Urkunden ausgestellt wurden, die nach Michelsberg gelangt sind. Denn ein glücklicher Zufall hat die eine uns noch überliefert: die Urkunde St. 1651^a in einem Michelsberger Codex (jetzt Bamb. B. VI. 15) stimmt Wort für Wort mit dem echten Texte des Fuldaer Originals von St. 1651 und zeigt keine der Abweichungen, die wir oben aus St. 1652 hervorhoben. Mit unbedingter Sicherheit dürfen wir daher alle Eigenheiten von St. 1645 und 1652 für die Umarbeitung in Anspruch nehmen, der die Originale von 1015 unterzogen sind. Sind sie mit Ficker durch eine Neubestätigung

im Jahre 1017 zu erklären oder beweisen sie die Unechtheit der beiden Michelsberger Urkunden?

Nicht in Betracht für die Entscheidung darüber kommen formale Unterschiede wie die Aufzählung der Pertinenzien nur bei den Gütern, die in Michelsbergischen Besitz übergegangen sind. Rein formaler Natur scheinen zunächst auch die Ergänzungen in St. 1652 zu sein, welche die Gründung des Klosters durch den Kaiser und die kaiserliche Schenkung der Orte durch einen Zusatz zum Context und Umgestaltung der Corroboratio ausdrücklich betonen. Allerdings erregt diese letztere Formel nun durch die Erwähnung des Empfängers der Urkunde Anstoss, die sich an dieser Stelle unter allen Diplomen Kaiser Heinrichs II. nur in dem einzigen St. 1375 findet¹. Auch die Einschaltung in den Context ist nicht einwandfrei; sie bezeichnet die Orte Rattelsdorf und Ezzelskirchen als 'curtes vel curtimarchias' und bedient sich damit der lateinischen Uebersetzung des erst im XII. Jahrh. nachweisbaren, nur in Baiern vorkommenden Wortes 'Hofmark', unter dem die zu einem Fronhof gehörigen, seiner niederen Gerichtsbarkeit unterstehenden, gegen einen jährlichen Zins an Colonen ausgethanen Ländereien verstanden werden². Die lateinische Form 'curtimarchia' fand ich ausser in St. 1646 nur noch ein Mal: in einer Urkunde des Bischofs Eberhard II. von Bamberg aus dem Jahre 1154³ — und hier grade von Rattelsdorf und Ezzelskirchen. Freilich könnten die Worte 'vel curtimarchias' ebenso wie in der Corroboratio 'nostro Bavenbergensi monasterio' dem Abschreiber des XII. Jahrh. zur Last gelegt werden, der die vorliegende Diplomform von St. 1652 hergestellt hat. Und dieser hätte vielleicht auch in der Datumzeile die nur in Privaturkunden des XII. Jahrh. vorkommende Formel 'actum et confirmatum'⁴ eingesetzt. Ein seltsamer Zufall müsste

1) St. 1351 und 1352 sind etwas abweichend gestaltet. 2) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi 937; Schmeller, Bairisches Wörterbuch I, 1643; Maurer, Frohnhöfe und Hofverfassung I, 292; II, 420. Das älteste dort angeführte Beispiel von 1077 ist dem gefälschten St. 2809 entnommen (vgl. Hirsch I, 123, Anm. 2). Die ältesten Belege wären danach in den Urkunden von 1140 (Hormayr, Beiträge z. Geschichte Tirols I. n. 54, p. 114) und für das Kloster Weihenstephan von 1143 und 1146 (Monumenta Boica IX, 498. 503). 3) Ussermann, Episcopatus Bambergensis n. 119, p. 109: 'in duabus curtibus vel curtimarchiis, quarum altera Ezelenkirchen, altera vocatur Ratolfesdorf'. 4) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 393, § 441. In Bamberger Urkunden erscheint: 'acta et confirmata' in einer Urkunde Otto's I. von 1137 (Ussermann I. c. n. 90, p. 84); 'actum et confirmatum' 1157 bei Abt Helmerich von Michelsberg

dann bewirkt haben, dass er seine in Kaiserurkunden des XI. Jahrh. unmöglichen Zusätze jedes Mal grade an den Stellen eingefügt hätte, die erst bei der Neubestätigung von 1017 in die Urkunde aufgenommen oder damals umgestaltet wären. Diejenigen Abschnitte nämlich, die aus der Urkunde von 1015 übernommen sind, halten sich von allen formalen Mängeln frei.

Die schon aus der vorangehenden Betrachtung erwachsenden Zweifel an der Echtheit von St. 1652 steigern sich bei der Betrachtung seines Inhalts. An sich hätte es ja nichts Bedenkliches, dass die Schenkung von Rattelsdorf und Ezzelskirchen später durch die der dortigen Taufkirchen¹ vergrössert wurde, wenn auch die dem Priester gebührenden Gerechtigkeiten sonst kaum in Kaiserurkunden dieser Zeit erwähnt werden. Auffallen muss indessen, dass zwar die in St. 1651 angeführten Pertinenzien von Waraha und Bereskies fortfallen, dafür aber den Fuldern diese Orte 'cum ecclesiis quoque et earum iusticiis' übergeben werden. Weder das Original von St. 1651 noch die beiden Abschriften, die sich in Fulda mannigfach interpoliert erhalten haben, noch irgend eine andere Fuldaer Urkunde weiss von diesem Anspruch auf die Kirchen und deren Gerechtsame. Sollte man wirklich bei einer für die Michelsberger im Jahre 1017 hergestellten Neuausfertigung ihres Exemplars der Tauschurkunde Werth darauf gelegt haben, auch dem Fuldaer Kloster, das diese Neuausfertigung nicht erhielt, mehr zu verleihen, als ihm 1015 verliehen worden war? Liegt es nicht vielmehr ungleich näher anzunehmen, dass ein Michelsberger Mönch, der St. 1652 fälschte, indem er den Besitzstand seines Klosters mehrte, um jeden Verdacht dagegen zu unterdrücken, auch den Fuldenser Ordensbrüdern genau Entsprechendes zubilligen zu müssen meinte?

Doch die wichtigste und in St. 1645 einzige inhaltliche Erweiterung besteht darin, dass die Michelsberger die von Hersfeld und Fulda eingetauschten Orte vom Kaiser mitsamt den Zehnten erhalten. Das Hersfelder und das Fuldaer Original berichten nichts darüber. Auch die Besitzbestätigung vom 8. Mai 1017 (St. 1684) kennt das Recht des Klosters auf die Zehnten nicht; in St. 1650

(Ussermann l. c. n. 121, p. 111); 'acta et confirmata' 1172 bei Bischof Hermann (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 45). 1) Ein Meginhart sacerdos de Ezzelkirchen ist unter Abt Hermann (1123—1147) Zeuge einer Schenkung für Michelsberg (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 17).

dagegen wird die Verleihung der Zehnten an Michelsberg ausdrücklich bezeugt. Bevor nicht zwischen diesen beiden entschieden ist, kann daher über St. 1645 und 1652 das Endurtheil nicht gesprochen werden. Zweierlei wenigstens ergab ihre bisherige Untersuchung für die Hauptfrage, an deren Beantwortung wir jetzt herantreten müssen: St. 1650 befindet sich in recht schlechter Gesellschaft, die zum mindesten seine Angaben nicht stützen kann; St. 1684 stimmt in einem wesentlichen Punkte mit den Originalen von 1015 überein.

II.

Die eingehende Kritik, der die beiden Generalbestätigungen für Kloster Michelsberg unterworfen werden müssen, beginnt zweckmässig mit ihrer Gegenüberstellung.

St. 1650¹.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Duo sunt, quibus sancta dei aecclesia spetialiter regitur, imperialis potestas et pontificalis auctoritas. Hac igitur auctoritate noverit omnium dei nostrorumque fidelium universitas, qualiter fidelissimus noster Eberardus sacrae Babenbergensis aecclesie primus episcopus et Rado Montis angelorum primus abbas nostram imperialem potestatem adierunt attentissime deprecantes, ut predia ad monasterium S. Michaelis archangeli, quod nos in predicto Babenbergensi monte construximus, a nobis liberaliter collata per nostra quoque

St. 1684².

In nomine sancte et individue trinitatis Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Duo sunt, quibus mundus hic principaliter regitur, pontificum auctoritas et regalis potestas. Hac igitur auctoritate noverit omnium dei nostrorumque fidelium universitas, qualiter fidelissimus noster dominus Eberhardus sacre Babenbergensis ecclesie primus episcopus nostram potestatem imperialem adiit christianissime deprecans, ut ad monasterium sancti Michaelis archangeli sanctique Benedicti predia ad honorem genitricis dei Marie sub honore beati Petri principis apostolorum eidem sedi principali legitime collata et a se per manus advo-

1) Aus Abschrift des XII. Jahrh. in Diplomform (A). 2) Aus dem catalogus abbatum (B) und dem fasciculus abbatum (C) des Abtes Andreas.

imperialia corroborarentur precepta.

Quorum videlicet nomina hic subscripta sunt: in pago Vuedereiba in comitatu Bruningi comitis Buodenesheim, Vuanebach, in pago Logenahi in comitatu Gerlai Lantsuindehuson, Gundissa, Roda, in pago Cuningessundra in comitatu Reginardi Shertistein, in Banzgovue in comitatu Gebeardi comitis Radolfesdorf, in Radanzgovue in comitatu Adelberti Ezzilinchircha, in Gollogovue in comitatu Gumperti Vuallibehuson et Rodeheim, in Vueringovue Vuerda, in Volcuelde Vufordi, in Badengovue Budenbrunnon.

Horum Radolfesdorf et Ezzilinchircha a Fuldensi abbacia, Rodeheim vero, Vuallibehuson, Vuerda et Vufordi ab Heresueldensi legitimo et sufficienti concambio acquisivimus cum omni iusticia, qua prefatae aecclesie ea possidebant, cum decimis videlicet et omnibus eorundem pertinentiis humanis usibus quoquo modo oportunis.

Nos igitur prefato monasterio nostro in futurum consulentes hec eadem donaria nostra more re-

cati iam eo tradita per nostra corroborarentur precepta. Quorum videlicet nomina hic subscripta sunt: in pago Wedereiba in comitatu Bruningi comitis Budenesheim, Wanebach, in pago Logenahi in comitatu Gerlachi comitis Lantswindehusen, Gundissa, Roda, in pago Cuningessundra in comitatu Reginhardi comitis Scerstein, in Banzgowe vero in comitatu Gerhardi comitis Radolfosthorff, in Radanzgowe in comitatu Adalberti comitis Ezzilinchircha, in Golligowi in comitatu Gumberti comitis Wallibehusen et Rodeheim, in Weringowe in comitatu Gezemannii comitis Weritha, in Folchfelda in comitatu Tiemonis comitis Wfordi, in Bathiniegowe in comitatu Gerundi comitis Pudenbrunnen, in Tuferegowe in comitatu Hecilonis comitis Thiedonhusen cum omnibus eorundem pertinentiis humanis usibus quoquo modo oportunis.

Cuius fidei oculate merito assentientes donaria ipsius more regum atque imperatorum nostrorum quoque

gum atque imperatorum plenissime confirmavimus. Fratribus vero ibidem deo servientibus regulariter sibi eligendi abbatem liberam dedimus potestatem. Et ut hec nostrae confirmationis pagina omni aevo firma et inconvulsa permaneat, manu propria corroborantes sigilli et imaginis nostrae impressione eandem subterbullari iussimus.

Signum domni Heinrici Romanorum imperatoris (M.) augusti.

Guntherius cancellarius vice Erchmbaldi¹ archicapellani notavi.

Data VIII. id. maii anno dominice incarnationis MXV, indictione XII, anno domni Heinrici secundi regnantis XVI, imperii vero IIII; actum Francouorde feliciter. Amen.

antecessorum² plenissime confirmavimus; monachis vero eiusdem monasterii salvo statu et assensu pontificali regulariter eligendi abbatem dedimus potestatem. Et ut hec nostre confirmationis pagina inde conscripta firma et inconvulsa permaneat, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione eandem subterbullari iussimus.

Data VIII. id. maii anno dominice incarnationis MXVII, indictione XV, anno vero domini Heinrici secundi regnantis XVI, imperii IIII; actum Franckfordie.

In entschiedenstem Gegensatz von den ersten Worten an bis zum Schlusse des Contextes stehen St. 1650 und St. 1684. In den Formeln lehnen sie sich eng aneinander an, und doch entfernen sie sich bewusst von einander; der Inhalt ist in beiden gleich disponiert und doch schliesst der eine den andern aus. Scharf und charakteristisch beleuchten sogleich die Arengen die Bedeutung beider Urkunden. Hier der Satz des Papstes Gelasius I. aus jenem Briefe, der in den monophysitischen Streitigkeiten von dem oströmischen Kaiser Anastasius die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt in Glaubensdingen forderte, — der, mit seiner Aufnahme in die pseudoisidorische Sammlung³ politisch gedeutet, in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche zu den immer bereiten Waffen gehörte,

1) A. 2) 'successorum', worauf Rieger S. 66 f. Gewicht legt, ist aus einer falschen Lesung der jüngeren Hs. C in den Druck bei Schultes übergegangen; B hat 'antecessorum', vgl. über die Wendung unten S. 621.
3) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae S. 639.

den Vorrang des Papstes vor dem Kaiser zu beweisen¹. Dort fast dieselben Worte in der Umwandlung, welche litterarische Vertheidiger des Kaiserthums fanden, um seine berechnete, wenn nicht bevorrechtete Stellung neben dem Papstthum auszudrücken. Nur in dieser Form konnte der Gelasianische Ausspruch in eine Kaiserurkunde aufgenommen werden, meint Rieger², und man könnte ihm vielleicht recht geben, — wenn ihr Diktator in der Kanzlei Heinrichs IV. oder seiner Nachfolger zu suchen wäre. Aber als Heinrich II. dem Michelsberger Kloster seinen Besitz bestätigte, hatte noch kein Gregor VII. den päpstlichen Anspruch auf alle Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen erhoben. Erst der Investiturstreit rief die Schriftsteller hüben und drüben auf, theoretisch zu begründen, was hier gefordert, dort versagt wurde. In seinem Beginne ward die Lehre von den zwei Schwertern so erklärt, dass dem Geistlichen das Weltliche unterworfen sein müsse; erst in seinem Verlaufe bildete sich die vermittelnde Anschauung von der Nebenordnung beider Gewalten. Hugo von Fleury scheint zum ersten Male die Worte des Gelasius dahin gedeutet zu haben³. Der klassische Vertreter dieser den Zwiespalt ausgleichenden Theorieen ist Otto von Freising⁴. In Abwandlung eines Augustinischen Gedankens sah er die Welt als den Gottesstaat, die Kirche Gottes an⁵; in ihr sind priester-

1) Vgl. z. B. Registrum Gregorii VII. (Jaffé, Bibliotheca II, 457); Liber canonum contra Henricum IV. c. 22 (Libelli de lite I, 492); Libelli Bernaldi presbyteri et monachi (l. c. II, 97. 148); disputatio vel defensio Paschalis papae (l. c. II, 663). Die Stelle lautet: 'Duo sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim . . . , quoniam licet praesideas humano generi dignitate, verumtamen praesulibus rerum divinarum devotus colla submittis. Itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam redigi velle voluntatem'. 2) Rieger a. a. O. S. 69. 3) Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate I, 2 (Libelli de lite II, 468): 'principales etiam potestates, quibus hic mundus regitur, duae sunt: regia et sacerdotalis'. 4) Vgl. darüber wie für den ganzen Abschnitt v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) passim; Ribbeck, Gerhoh v. Reichersberg über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche (Forschungen z. Deutschen Geschichte XXIV) S. 35 ff.; Bernheim, Der Charakter Otto's von Freising und seiner Werke (Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung VI), besonders S. 19 ff. 41 f. 5) Chronicon, prologus ad lib. V. (SS. XX, 214): 'quia omnis non solum populus, sed et principes exceptis paucis catholici fuerunt, videor mihi non de duabus civitatibus, sed pene de una tantum, quam ecclesiam dico, historiam texuisse'.

liche und königliche Gewalt vereinigt, die nicht einander überwinden, sondern gemeinsam Frieden und Gerechtigkeit auf Erden begründen sollen. 'Duae, inquit, personae a Deo in ecclesia sunt constitutae, sacerdotalis et regalis' heisst es in dem berühmten Prolog zum 4. Buch der Chronik, und in den einleitenden Bemerkungen zum 7. Buche¹ erklärt Otto: 'nemo nos christianum imperium ab ecclesia separare putet, cum duae in ecclesia Dei personae, sacerdotalis et regalis, esse noscantur'.

Niemand wird den engen Zusammenhang dieser Sätze mit der Arenga von St. 1650 verkennen: 'duo sunt, quibus sancta dei ecclesia spetialiter regitur, imperialis potestas atque pontificalis auctoritas'. Sie kann nur aus dieser Entwicklung heraus verstanden werden und ist nicht unter Heinrich II., sondern im XII. Jahrh. geschrieben worden. Sie ist demnach eine Umgestaltung des echten Wortlauts des gelasianischen Spruches, den St. 1684 darbietet. Stellen wir noch fest, dass nicht, wie Rieger zu glauben scheint, mit diesen, sondern erst mit den unmittelbar folgenden Worten des Gelasius, die in unsere Arenga eben nicht übergegangen sind, der Primat des Papstes begründet wird² — und dann kehren wir in die enge Kanzleistube zurück, in der die Besitzbestätigung für Kloster Michelsberg angefertigt werden soll. Ein Schreiber sucht nach einer passenden Einleitung für sie und erwägt ihren Inhalt: durch königliche Urkunde soll ein bischöfliches Geschenk dauernde Geltung erhalten. Er entsinnt sich einer Stelle der Canones, die durch leichte Umänderung das gedeihliche Zusammenwirken bischöflicher und königlicher Macht rühmt und beginnt: 'Duo sunt, quibus mundus hic principaliter regitur, pontificum auctoritas et regalis potestas'³. Dass gerade der Schreiber von St. 1684 den Brief des Gelasius kennen konnte, wird bei näherer Bestimmung seiner Persönlichkeit wahrscheinlich. Um diese zu treffen, fahren wir in der formalen Prüfung unserer Urkunden fort.

In St. 1684 werden die Güter in der vollen, dem Kanzleibrauch entsprechenden Form aufgeführt: 'in pago . . . in comitatu . . . comitis'; in St. 1650 wird meist der

1) SS. XX, 193 u. 248.

2) Vgl. die Citate oben S. 618, N. 1.

3) Die Aenderung besteht in der Auslassung des 'sacrata' vor 'pontificum auctoritas', aus der die ganz unpolitische Verwendung des Satzes hervorgeht, und in dem Wechsel der Bedeutung von pontifex = Bischof, wie im Context pontificalis = bischöflich. Vgl. dazu die Stellen in den Registern der MG. Diplomata I und II.

Grafentitel, gegen Ende der Aufzählung die Angabe der Grafschaft überhaupt fortgelassen. Die klare Absicht zu kürzen führt in 1650 sogar zur Uebergangung des in 1684 geschenkten Ortes Dietenhausen. Zu der in der Narratio ausgesprochenen Bitte des Bischofs drückt der Kaiser, wie üblich, in St. 1684 seine Zustimmung aus; in St. 1650 geschieht derselben keine Erwähnung¹. In der Beglaubigungsformel endlich enthält St. 1650 die auffällige und in dieser Form anderweit nicht belegbare Zusammenstellung *'sigilli et imaginis nostrae impressione subterbullari'*².

Das Formular von St. 1684 ist nicht nur in allen diesen Fällen einwandfrei; es ist echt³. Sein Diktat stimmt zum guten Theil mit der durch Bischof Burchard erbetenen Schenkung des Zolles zu Kailbach an sein Wormser Domstift wörtlich überein⁴. Protokoll und Kontext beweisen die Abfassung durch den von Bayer GF genannten Schreiber⁵. Allerdings wird der Nachweis der Identität im Kontext durch die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke erschwert, die diesem Diktator zu Gebote stehen. Das Protokoll kann mit voller Bestimmtheit durch die Uebereinstimmung von St. 1650. 1672. 1682. 1684. 1685. 1688. 1695. 1696^a. 1711 auf ihn zurückgeführt werden⁶. Im Kontext findet sich, wenn wir nur Wendun-

1) Das Fehlen des *'assensus'* findet seltene Analogien nur in italienischen Urkunden und in deutschen, die ausserhalb der Kanzlei hergestellt sind. Weshalb Rieger S. 66 den Satz *'nos igitur praefato monasterio nostro in futurum consulentes'* in St. 1650 für kanzleigemässer hält als *'cuius fidei oculatae merito assentientes'*, ist nicht einzusehen. Beide Wendungen sind in den Urkunden Heinrichs II. völlig gleich nicht zu belegen. 2) Am nächsten käme EA mit St. 1347: *'imaginis nostrae bulla insigniri'* oder 1362: *'nostrae imaginis sigillo imprimi'*. Die Verbindung *'sigillum et imago'* kommt nicht vor.

3) Natürlich ist es hierfür ganz gleichgültig, dass an Stellen, die inhaltlich in St. 1684 und St. 1650 gleichlauten, etwa St. 1650 eine bessere Lesart hat. Das ist völlig erklärlich, da beide auf dasselbe Original zurückgehen. In der spätern Abschrift von St. 1684 wird Eberhard fälschlich der Titel *'dominus'* beigelegt, der in 1650 fehlt. So könnte in der Corroboratio *'omni aeo'* von St. 1650 vielleicht richtig sein, obwohl es sonst bei GF nicht vorkommt: dieser sagt, wenn er überhaupt eine entsprechende Wendung gebraucht, *'omni tempore'*. Als Graf des Banzgaues nennt 1650 *'Gebeard'*, 1684 *'Gerhard'*. Wenn die Identität mit dem in St. 1536 genannten Grafen im Grapfeldgau nach Sprenger, Diplomatische Geschichte der Abtei Banz S. 44 anzunehmen ist, so würde Gebhard der richtige Name sein.

4) St. 1711 vom 11. Juli 1018, gedr. bei Stumpf, Acta n. 36, p. 42.

5) Von ihm rühren her: St. 1629. 1630. 1640. 1663. 1672. 1682 (verlängerte Schrift). 1684—1688. 1695. 1696^a; vgl. DO. II. 90. Uhrliz, Geschichte des Erzbisthums Magdeburg S. 163. Facsimile von St. 1695 in Walthers Lexicon diplomaticum tab. VII und Lemoine und Batteney, Suppléments de diplomatique tab. 42.

6) In der Recognition z. B. ist das Verbum überall *'notavit'*. Der Erzkanzlername ist in allen Originalen geschrieben *'Erchanbaldi'*.

gen anführen, die in 1684 oder 1711 begegnen, nicht eben viel völlig gleichlautendes: *contemplatio* 1687. 1711, *noverit* . . *universitas* 1684. 1696^a, *generalitas* 1711 vgl. 1687, in *proprium tradere* 1630. 1695. 1711; *quorum nomina subtus scripta videntur* 1629 vgl. 1684; *quoquomodo* 1684. 1685; *more regum atque imperatorum nostrorum quoque antecessorum* 1684. 1711 vgl. 1685; *subterbullari* 1640. 1684. 1686. 1687. 1711¹. Die gleiche *Corroboratio* von St. 1684 und 1711 ist denjenigen in St. 1640 und 1688 sehr ähnlich. Besonders charakteristisch für diesen Notar ist aber der Uebergang von der *Arenga* zur *Publicatio* oder, wo diese fehlt, zur *Narratio* und *Dispositio*, der nicht immer, wie sonst allgemein, durch Wendungen wie *quapropter*, *quocirca* u. dgl. erfolgt, sondern häufig durch Uebergänge vermittelt wird, wie: '*hac contemplatione interius vigilantes*' 1687; '*hec vigilanter interius contemplantes*' 1688; '*hoc respectu*' 1695, zu denen sich '*hac auctoritate*' in St. 1684 gesellt. Und schliesslich müssen die eigenartigen *Arengen* selbst beachtet werden, die durch ihre Form ebenso wie durch den Inhalt, Kenntniss der Bibel und der *Canones* verrathend, kirchenrechtliche Gedanken aussprechend, sich durch ausgesprochene Individualität von dem allgemeinen Schema abheben².

Wenn aber, wie uns scheint, hierdurch der Beweis geliefert ist, dass GF das Formular von St. 1684 hergestellt hat, so ist die ungewöhnliche *Arenga* von St. 1684 noch eine Stütze für dessen Echtheit. Grade bei GF ist diese *Arenga* nicht nur nicht auffällig, sondern erklärlich. Erinnern wir uns der rühmenden Worte, mit denen GF in der für das Wormser Domstift in Worms selbst ausgestellten Urkunde St. 1711 des Bischofs Burchard gedenkt³, so erscheint es nicht als völlig ausgeschlossen,

1) Zu erwähnen sind auch die Gerundivformen wie: *ad construendam* 1630, *possidendam* 1640. 1688, *determinando* 1640. 1685. 1687. 1688; *in appetendo* 1711. 2) St. 1640: '*necesse est, ut, cum res bona agitur, prius eius elacio in corde vincatur, ne si a radice miserę intentionis prodeat, amarus nequicie fructus producat. Eapropter non surdi auditores evangelicę Marthę*'. . . . St. 1687: '*generalis Christi fidelium industria noverit, aliud in homine esse, quod regere valeat tamquam vir, aliud tamquam femina quod regatur. Hac contemplatione interius vigilantes*'. . . . St. 1688: '*canonum statuta non ore hominum, sed spiritu dei condita precipiunt, ut episcopi frequenter claustra monachorum visitent*'. . . ; *hec vigilanter interius contemplantes et in huius vitę itinere onera nostra episcopis imponendo levigantes, caritatis causa, sine qua dives pauper est*'. . . . St. 1695: '*non habentes velamen bonorum operum, amplexantur lapides vivos, quod est interventores querere sanctos. Hoc respectu nos*'. . . . 3) '*Burchardus discretus in appetendo, fortis in tolerando, iustus in iudicio*'.

dass GF in irgend einer Beziehung zu dem gelehrten Sammler der Canones gestanden habe. Jedenfalls darf die Arenga von St. 1684 als echt angesehen werden.

Da die Formeln der Datierungszeile mit denen von St. 1711 wie überhaupt mit denen von GF identisch sind, war das Original von St. 1684 wohl von seiner Hand. Die einheitliche Datierung passt auf den 8. Mai 1017; urkundliche und annalistische Nachrichten bezeugen die Anwesenheit Heinrichs II. zu Frankfurt in dieser Zeit¹.

Die Untersuchung hat die formale Echtheit von St. 1684 ergeben.

Die formalen Mängel von St. 1650 könnten wenigstens zum Theil durch Kopistenfehler, die nicht einheitliche Datierung durch Neubestätigung erklärt werden. Ueber die inhaltliche Echtheit der einen oder der andern unserer Generalbestätigungen scheint damit noch nicht entschieden zu sein. Allein es scheint nur so; thatsächlich bedingt in diesem Falle die formale Unechtheit von St. 1650 auch die Unechtheit seines Inhaltes; die unechte Form von St. 1650 hängt nämlich mit seinem von St. 1684 abweichenden Rechtsinhalte eng zusammen. Das echte Formular von St. 1684 ist in der bestimmten, erkennbaren Absicht materieller Täuschung in St. 1650 formal verunechtet worden.

In St. 1650 bezeugt Heinrich II. auf Bitten des Bischofs Eberhard von Bamberg und des Abtes Rado von Michelsberg den Mönchen den Besitz der ihnen vom Kaiser geschenkten Güter und verleiht ihnen freie Abtwahl; in St. 1684 bestätigt er, auf Bitten des Bischofs allein, dem Kloster die Güter, die Eberhard vom Kaiser erhalten und an das Michaelskloster übertragen hat, und bewilligt die Abtwahl nur unbeschadet der bischöflichen Zustimmung. St. 1650 begründet die Unabhängigkeit, 1684 die Abhängigkeit des Klosters Michelsberg vom Bisthum Bamberg.

1) St. 1685 von 1017 Mai 9, Frankfurt; Thietmari chronicon ed. Kurze VIII, 54 (VII, 39), p. 226: 'Palmas rex celebrat Magoncia et in Ingilnenem pascha . . .; ad Aquasgrani ponitur conventus. . . . Regina autem Froncanavordi a cesare discedens . . . infirmatur'. Auch die Datierung von St. 1711 zu 1018 ist sicher; die Anwesenheit des Kaisers in Worms auf dem Zuge gegen Burgund 1018 wird durch die Vita Burchardi SS. IV, 839 bezeugt. Sie ist jedenfalls in den Anfang Juni zu setzen, da Heinrich II. am 10. Juni schon in Strassburg war (St. 1712). Deshalb eine Verderbtheit im Tagesdatum von St. 1711: V. idus Iulii anzunehmen (vgl. Hirsch III, 79, N. 4), liegt kein Grund vor. Es ist sehr wohl möglich, dass die in Worms erfolgte Handlung erst später urkundlich beglaubigt wurde.

Nach Erkenntnis dieser Grundzüge gewinnen gewisse Schattierungen von St. 1650 Bedeutung, insofern sie das Bestreben verrathen, die kaiserlichen Schenkungen und die kaiserliche Beurkundung besonders hervorzuheben¹. Die Betonung kaiserlicher Machtvollkommenheit in seiner Arenga tritt in ein unerwartetes Licht. Auch gewisse formale Aenderungen der Fuldaer Tauschurkunde (St. 1652) erscheinen nun nicht ganz ohne bewusste Absicht; in gleichem Wortlaut mit St. 1650 berichtet sie die Gründung Michelsbergs durch Heinrich II.²; die kaiserliche Schenkung der Güter wird in beiden Urkunden überliefert; 1645 und 1652 sind endlich mit 1650 darin einig, dass die von Fulda und Hersfeld eingetauschten Orte mit den Zehnten an das Kloster geschenkt worden seien. Ein Einschub in St. 1650 soll nur die Uebergabe der Zehnten beweisen. Alle drei Urkunden vertreten daher dieselbe Tendenz zu Gunsten der Michelsberger Mönche. Genau so, wie St. 1645 und 1652 von den echten Tauschurkunden des Jahres 1015, weicht St. 1650 inhaltlich von St. 1684 ab.

An derjenigen Stelle der Narratio von St. 1684, in der dieser Gegensatz des Inhaltes zum Ausdruck kommt, stimmt 1684 mit der oben besprochenen Urkunde für Worms³ überein:

St. 1684.

qualiter . . . Eberhardus sacrae Babenbergensis ecclesiae primus episcopus nostram potestatem imperialem adiit, christianissime deprecans, ut ad monasterium sancti Michaelis archangeli sanctique Benedicti praedia ad honorem genitricis dei Mariae sub honore beati Petri principis apostolorum eidem sedi principali legitime collata et a

St. 1711.

qualiter Burchardus sanctae videlicet Vormatiensis ecclesiae episcopus nostram potestatem imperialem adiit rogans, ut fratribus suae sedis principalis sub honore scilicet beati Petri principis apostolorum fundotenus a se constructae theloneum cum omnibus suis pertinentiis per nostrum praeceptum in proprium traderemus.

1) Beachte z. B. 1650 'nostram imperialem potestatem' (1684 'nostram potestatem imperialem'); 'per nostra quoque imperialia praecepta'; 'nostro monasterio consulentes'; St. 1652: 'nostra imperiali donatione'; 'nostro Bavenbergensi monasterio'. Auch dass Abt Rado mit Bischof Eberhard gemeinsam beim Kaiser erscheint, dient dazu, das Kloster als selbständig neben dem Bisthum gelten zu lassen. 2) St. 1650. 1652: 'quod nos in monte Bavenbergensi construximus'. 3) Oben S. 620.

se per manus advocati iam
eo tradita per nostra cor-
roborarentur praecepta.

An der entsprechenden Stelle berichtet St. 1650 die Erbauung des Klosters durch den Kaiser und die kaiserliche Schenkung der Güter an dasselbe; des Bisthums wird hier mit keinem Worte gedacht. St. 1684 berichtet die Uebergabe von Gütern an die bischöfliche Kirche und bezeichnet diese mit durchaus nicht ganz gewöhnlichen Wendungen ('sedis principalis'; 'sub honore beati Petri principis apostolorum', ferner 'a se tradita'). Der Gedanke, dass man im XII. Jahrh. das Original von St. 1650 durch Einfügung solcher Worte verfälscht hätte, welche in ganz entsprechender Weise in einer Wormser Urkunde desselben Notars wiederkehren, der St. 1650 verfasst haben müsste, kann doch ernsthaft nicht erwogen werden. Es giebt nur die eine Erklärung: die Erzählung von St. 1684, dass die Güter dem Bischof geschenkt und erst von diesem an das Kloster gegeben wurden, gehört der echten Urkunde an. Der abweichende Inhalt von St. 1650 ist gefälscht.

Der Inhalt von St. 1650 kann daher ebenso wenig die gleichen Angaben in St. 1645 und 1652 sichern, wie diese irgend eine Gewähr für St. 1650 boten. Von verschiedenen Ausgangspunkten aus sind immer neue Verdachtsmomente gegen diese Urkunden gewonnen worden; daher wird es jetzt möglich sein, den Beweis zu erbringen, dass sie nicht etwa Neuausfertigungen sind, was die bei ihnen gleichmässige, zwischen 1015 und 1017 schwankende Datierung Ficker muthmassen liess, sondern dass vielmehr alle drei Urkunden Fälschungen sind.

Die gemeinsame Entstehung von St. 1650. 1645. 1652 findet eine Stütze in den gleichlautenden Formeln der Signums- und Rekognitionszeilen, die allerdings zu der Annahme führen könnten, im Jahre 1017 habe ein und derselbe Schreiber die Neubestätigungen der Michelsberger Urkunden hergestellt. Die in Rede stehenden Formeln geben ihn als GF zu erkennen, und in St. 1650 finden wir mit Bestimmtheit die Nachahmung seiner Schriftzüge¹. Auch in der Rekognitionszeile von St. 1645 bemerken wir Nachzeichnung seiner Schrift; allein es weist im

1) Daneben diente aber auch das Original von St. 1677 als Schreibvorlage. In St. 1650 sind nämlich nach dem Titel Interpunktionszeichen gesetzt, die in dieser Gestalt nur bei dem Schreiber von St. 1677 vorkommen. Vgl. über diesen unten S. 644.

übrigen völlig andere Formen auf, die auf eine Vorlage von der Hand des EC und des GE hinweisen. Diese beiden aber haben gemeinsam an den Hersfelder Tauschurkunden vom Anfang 1015 geschrieben¹. St. 1645 ist daher nicht die Nachzeichnung einer Urkunde des GF aus dem Jahre 1017, sondern vielmehr des uns jetzt fehlenden Michelsberger Originals von St. 1644, der Tauschurkunde von 1015.

Ganz ähnlich steht es mit St. 1652, dessen Glaubwürdigkeit, soweit es den Fulder Tausch von 1015 erweitert, schon durch die Prüfung seiner Zusätze erschüttert ist. Die Michelsberger Abschrift (St. 1651^a) giebt genau das Eschatokoll des Fuldaer Originals (St. 1651) wieder, könnte also wie dieses von EC geschrieben sein. Die genaue Wiederholung des für EC charakteristischen Monogramms von St. 1651^a in St. 1652 beweist für sich allein schon, dass St. 1652 dem Michelsberger Original von 1015 nachgezeichnet ist². Die Schrift von 1652 zeigt daneben deutlich die Nachahmung einiger eigenthümlichen Formen des von Bayer GG genannten Notars³, der sonst erst Ende 1017 in der Kanzlei nachweisbar ist; da er mit St. 1651^a zum ersten Male in der Kanzlei erscheinen würde, wäre der enge Anschluss an St. 1651 begreiflich⁴.

St. 1645 und 1652 sind demnach, soweit sich über die graphischen Merkmale der Nachzeichnungen ein Urtheil abgeben lässt, nicht Abschriften von Neubestätigungen aus dem Jahre 1017, sondern Nachzeichnungen der Tauschurkunden des Jahres 1015, der Michelsberger Originale von St. 1644 und St. 1651. Da diese, wie wir oben sahen,

1) Das Diktat von St. 1641—1644 ist theils (so in 1641 und 1643) ganz von EC, theils unter seinem Einfluss. In 1643 ist 1. Zeile, Recognition und Datum von GE geschrieben, der auch 1642 und 1644 mündigt hat, alles übrige von EC. 2) St. 1643. 1651. 1651^a sind die einzigen Urkunden, in denen EC das Kaisermonogramm gezeichnet hat. Seine Form ist deutlich von derjenigen der andern Notare, namentlich der hier in Betracht kommenden GF und GG unterschieden. 3) Bayer, KU. i. A. Lief. IV, Taf. 14, S. 68 n. 4) Denkbar wäre allerdings auch, dass St. 1652 zum Theil die Nachzeichnung einer andern Urkunde des GG für Michelsberg wäre, der etwa auch der sonst nicht zu erklärende Ausstellungs-ort Worms entnommen wäre. Ueber Datum und Inhalt derselben muss man sich schlechterdings jeder Vermuthung enthalten. — Auch St. 1650 ist nicht ausschliesslich nach einer Vorlage geschrieben; ebenso ist das Protokoll von 1645 und 1652 aus verschiedenen Urkunden zusammengestellt. Die Fälscher haben doch viel willkürlicher gearbeitet, als es Ficker im allgemeinen annehmen wollte. — Dass in Michelsberg nicht auf uns gekommene Urkunden Heinrichs II. vorlagen, beweist das unten näher zu besprechende Güterverzeichnis, das für die Orte Büttelbronn, Gaustadt und für Scherstein verlorene Diplome benutzt hat.

den Wortlaut der Fuldaer und Hersfelder Exemplare genau wiedergaben, so können die Zusätze und Abweichungen erst bei der Nachzeichnung entstanden sein. Nachzeichner und Umarbeiter sind daher bei St. 1645 und St. 1652 identisch. Mit andern Worten: St. 1645 und St. 1652 sind Fälschungen, nach Ausweis des Schriftcharakters des XII. Jahrh. Neben den echten Urkunden von 1015 haben sie für Signumzeile, Rekognitionszeile und Datum eine echte Urkunde des GF aus dem Jahre 1017 benutzt.

Anders verhält es sich mit St. 1650. Seine Züge bekunden eine Vorlage des GF grade aus der Zeit um 1017¹; allein nichts weist auf Neubestätigung einer früheren Urkunde von 1015 hin, der etwa die Formeln zum Theil entlehnt wären. Das Formular ist, von den Fehlern abgesehen, dasjenige des GF. Incarnationsjahr und Indiction geben zwar 1015 an, Tag und Ort stimmen aber mit den beiden andern Jahresmerkmalen zu 1017. St. 1650 ist also die Nachzeichnung einer von GF diktierten und mündierten Urkunde vom 8. Mai 1017².

1) Erst in St. 1682 und 1685 begegnet das Abkürzungszeichen, welches in St. 1650 sichtlich nachgezeichnet ist. Alle früheren Urkunden des GF haben das Zeichen in wesentlich anderer Form. 2) Da Rieger die Echtheit von St. 1650. 1645. 1652 nun einmal festgestellt zu haben beansprucht, muss doch wenigstens kurz zusammengefasst werden, welche Fülle von ihm meist nicht berücksichtigter und unbeweisbarer Voraussetzungen eine solche Annahme nöthig machen würde. Im Jahre 1017 müssten alle drei Urkunden nach Diplomen von 1015 neu ausgefertigt sein, und zwar nach Ausweis des Protokolls von demselben Schreiber GF. Während derselbe aber im Diktat von 1645 und 1652 sich an die Tauschurkunden von 1015 anschloss, hätte er für St. 1650 ein neues Diktat hergestellt. Während die Neuausfertigung von St. 1650 in Frankfurt geschah, wo der Kaiser am 8. Mai 1017 war, müsste St. 1652 im Jahre 1017 in Worms angefertigt worden sein, wo ein Aufenthalt des Kaisers in diesem Jahre nicht nachweisbar und mindestens unwahrscheinlich ist. In St. 1645 wären Tag und Ort, in 1652 nur der Tag den Urkunden von 1015 entnommen, St. 1650 gäbe Tag und Ort der Neuausfertigung von 1017 an. Welch seltsames Gebahren eines und desselben Kanzleischreibers! Alle drei, 1017 von GF geschriebenen Urkunden wären im XII. Jahrh., St. 1645 und 1652 mit Heranziehung ihrer Vorlagen von 1015 als Schreibmuster, nachgezeichnet worden. Und bei dieser Nachzeichnung müssten sich, wie bei St. 1652 oben gezeigt, formale Mängel gerade nur an solchen Stellen eingeschlichen haben, die nicht in den Originalen von 1015 standen, sondern erst bei den Neubestätigungen 1017 hinzugefügt oder umgestaltet worden sind. — St. 1684 hält Rieger für Fälschung nach Vorlage des Originals von St. 1650. Der Fälscher war 'so gewandt, um jeden Widerspruch (in der brüchigen Datierung von St. 1650) zu beseitigen, die ihm nothwendig erscheinende Correctur vorzunehmen'. Ein eigenthümlicher Zufall müsste bewirkt haben, dass seine 'gewandte Correctur' des Incarnationsjahres, dessen Ziffer er um zwei Einheiten, und der Indiction, die er (man weiss nicht

In St. 1684 ist eine formal echte Urkunde des GF vom 8. Mai 1017 für Michelsberg wenigstens abschriftlich erhalten. Die Umgestaltung der Arenga und der Narratio in St. 1650 beweist, dass sein Formular nach demjenigen von St. 1684 hergestellt ist; inhaltlich ist St. 1684 in St. 1650 genau in der gleichen Weise umgearbeitet, wie die echten Urkunden St. 1644 und 1651 durch die Fälschungen St. 1645 und St. 1652. In Schrift, Formeln und Rechtsinhalt ist das verlorene Original von St. 1684 Vorlage für St. 1650 gewesen. Daraus schliessen wir: das die Unabhängigkeit des Klosters vom Bisthum beanspruchende Diplom St. 1650 ist auf Grund von St. 1684 gleichzeitig mit St. 1645 und St. 1652 gefälscht worden.

III.

Durch die Prüfung der formalen Merkmale ist die Kanzleimässigkeit von St. 1684 und die Unechtheit der seinem Inhalt widersprechenden Urkunden sichergestellt. Es bleibt übrig, auch durch die Kritik des Inhalts von St. 1684 die Echtheit dieser Urkunde zu begründen und damit das über St. 1650. 1645. 1652 gefällte Urtheil zu bekräftigen. Gemäss den oben aufgedeckten Unterschieden der beiden Bestätigungsurkunden muss untersucht werden, ob Michelsberg reichsunmittelbares oder dem bischöflichen Schutz unterstelltes Kloster gewesen ist. Seine Gründung durch den Kaiser, dazu seine ausschliessliche Ausstattung mit königlichem Gut¹, und die freie Abtwahl würden Michelsberg zur Reichsabtei gemacht haben². Die Stiftung durch den Bischof, die Begabung mit bischöflichem Besitz, die erst durch Genehmigung des Bischofs gültige Abtwahl unterwerfen die Kirche dem Bisthum³.

weshalb) um drei Einheiten erhöhte, eine an sich falsche Datierung hervorbrachte, die aber gerade dem Kanzleibrauch von 1017 entspricht. Die Daten: 1017 ind. XV, anno regni XVI, imperii IV sind nämlich erst nach dem 7. Juni, dem Krönungstage, richtig, während St. 1650 schon am 8. Mai ausgestellt ist. Gerade 1017 aber berechnete die kaiserliche Kanzlei schon im April und Mai anni regni XVI (St. 1682. 1683. 1685). Die Raffiniertheit des Fälschers erreicht endlich ihren Höhepunkt darin, dass er den echten Text von St. 1650 in St. 1684 so verunechtet, dass der Text der Fälschung kanzleigemässer ist, als der des Originals (vgl. dazu oben S. 624). 1) Dass der Kaiser gelegentlich auch mittelbaren Klöstern Güter schenkt, ist selbstverständlich. Hier kommt es auf die erste Dotation an. 2) Vgl. Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. 1877, S. 1 ff. Die Gründung durch den Kaiser ist das entscheidende Moment. 3) Ueber die Form der Abhängigkeit der von Bischof Otto I. gegründeten Klöster unterrichtet das Privileg Calixts II. vom 3. April 1123 (J.-L. 7047) in einer auch das Verhältniss zu Michelsberg beleuchtenden Weise: 'statuimus enim,

1. Wie Tradition sich bildet und gebildet wird, davon legt die Erzählung von der Gründung des Michelsberger Klosters durch Heinrich II. Zeugnis ab. Das ganze XI. Jh. kannte diese Erzählung nicht¹. Die ältesten uns durch Ekkehard und Ebo übermittelten Michelsberger Quellen — vielleicht gleichzeitige, bis in die Mitte des XI. Jahrh. geführte Fundations- und Traditionsnotizen² — schweigen über eine engere Beziehung Heinrichs zu ihrem Kloster. Erst das Neuaufblühen kirchlichen Lebens um die Wende des XII. Jahrhunderts erweckte in Bamberg die Erinnerung an den kaiserlichen Stifter des Bisthums. Ekkehard erzählt in der sagenhaften zusammenfassenden Schilderung von Heinrichs Leben³, dass der Kaiser inmitten der Stadt Bamberg den dem h. Georg geweihten Dom, im Süden die Kirche des h. Stephan, im Norden das Michaelskloster errichtet habe, damit die bischöfliche Kirche, von der einen Seite durch die Tapferkeit des ersten Märtyrers vertheidigt, von der andern durch den Schutz des Erzengels bewahrt, die Anfechtungen des Bösen siegreich überwinden könne⁴. Was er niederschrieb, angeregt durch den Anblick der vor seinen Augen sich ausbreitenden Stadt mit ihren Thürmen, das verdichtete sich mit der steigenden Verehrung Heinrichs in Bamberg zu bestimmten Nachrichten, welche in der Stiftung der verschiedenen

ut possessiones, predia et omnia bona, que et fraternitas tua eisdem monasteriis . . . contulit, queque aliorum fidelium iusta oblatione concessa sunt, . . . firma eis et illibata . . . permaneant. Ordinationes sane abbatum . . . a catholicis episcopis diocesanis accipiant. Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tua tuorumque successorum potestate manere censemus'. 1) Rieger S. 58 beruft sich auf die Urkunde Clemens II. vom 19. April 1047 (J.-L. 4145), um die Gründung des Klosters durch Heinrich II. zu beweisen. Sie beweist aber in der uns vorliegenden Gestalt, die auf den *catalogus abbatum* fol. 74' zurückgeht, nichts, als dass Heinrich II. dem Kloster Güter geschenkt hat. Heinrich II. heisst ausdrücklich nur Stifter der Bamberger Kirche — was um so mehr Bedeutung hat, als unmittelbar vorher des Michelsberger Klosters gedacht ist: '*praesedimus enim sanctissimae Babenbergensi ecclesiae, quamvis indigna pastoralitate, et ipsi vestro monasterio dilectionem non modicam exhibuimus, invitante et quodammodo compellente nos exemplo beatissimae memoriae domini Heinrichi serenissimi imperatoris, eiusdem ecclesiae conditoris*'. 2) Vgl. darüber die zweite Beilage. 3) Vgl. über sie Buchholz, Ekkehard von Aura S. 25 f. 4) Ekkehard, MG. SS. VI, 192: '*contra incentivos vitiorum iactatus turrin fortitudinis in Stephano et contra refrigerantes flatus illius, qui in aquilone, unde malum omne pandetur, sedem ponere disposuit, refugium certum in angelico preparavit presidio, ut a dextris et a sinistris iusticiae armis vallatae in nullo sufficiat insidiator prevalere*'. Aus Ekkehard entlehnte diese Worte Adalbert in der *Vita Heinrichi* c. 6 (SS. IV, 794).

Kirchen vom Kaiser beabsichtigte Zweckmässigkeit erkennen wollten. Nach der 1135 verfassten Chronographie des Heimo¹, Presbyters zu St. Jakob, erbaute Heinrich ausser dem für den Adel bestimmten Domstift den Personen niederer Abkunft und den Frauen das Kollegiatstift zu St. Stephan, und denjenigen, die in strenger Mönchszucht Gott dienen wollten, das Kloster auf dem Michelsberge. Etwa in dieser Zeit trug ein Mönch in das Michelsberger Nekrolog, das in seiner ersten Anlage vielleicht des Kaisers Namen nicht einmal enthielt, am Rande warme Worte des Lobes für Heinrich ein, für 'den Gründer des Bisthums und unseres Klosters'². Und um 1135 stellte Abt Hermann in der Verordnung eines jährlichen Gedenkfestes Heinrich, den Begründer, und Otto, den Wiederhersteller des Klosters, als dessen Wohlthäter nebeneinander³.

Im Jahre 1147 beging Bamberg die glänzende Feier der Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II. Mochte es nun unangemessen erscheinen oder mochten Gelüste der Selbstständigkeit davon hergeleitet werden, dass auch die niederen Kirchen sich der Gründung durch den kaiserlichen Heiligen rühmten, genug, das Bisthum nahm diesen Ursprung für sich allein in Anspruch. Zwar wollte man zur grösseren Ehre Bambergs auch jenen eine bevorzugte Entstehung

1) Jaffé, Monumenta Bambergensia p. 545 f. 2) Jaffé l. c. 574: 'hic est dominus noster Henricus imperator cognomento Pius, secundus in regno, primus in imperio; Babenbergensis episcopii ac nostri fundator cenobii'. Jaffé giebt nur einen kurzen Auszug aus dem Nekrolog; man wird für jeden Fall gut thun, daneben die Ausgabe von Schweitzer im Bericht des histor. Vereins zu Bamberg VII, S. 67 ff. zu Rathe zu ziehen, wo S. 77 auch der Codex beschrieben wird. Eine neue Ausgabe, welche nicht nur den Antheil der einzelnen Schreiber feststellt, sondern auch mit Hülfe der zahlreichen Bamberger Urkunden die Persönlichkeiten der Eingetragenen möglichst nachzuweisen sucht, muss als dringend erwünscht und nicht nur für fränkische Lokalgeschichte förderlich bezeichnet werden. Für uns genügt es hier, folgendes festzustellen: die erste bis 1125 nachweisbare Hand hat den Namen Heinrichs II. nicht in das Nekrolog eingetragen. Wenn eine der sonst zahlreichen Rasuren, die auch an dieser Stelle bemerkbar ist, den Namen des Kaisers getilgt haben sollte, so kann jedenfalls nur dieser ohne Zusatz dort gestanden haben. Die jetzt allein erhaltenen, bei Jaffé gedruckten Gedenkworte für Heinrich II. sind am Rande nachträglich von der zweiten Hand zugefügt, die vom Ende der 20er bis Anfang der 40er Jahre Einzeichnungen in das Nekrolog vorgenommen hat. 3) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III⁵, 1277: 'Dicimus autem primum Henricum christianissimum imperatorem et dominum nostrum Ottonem dignum Deo pontificem, quorum unus loci nostri fundator est, alter vero reparator, unus qui primum monasterii nostri edificia construxit, alter qui dilapsa et iam iamque ruitura nobiliiori structura reformavit' (coll. mit catalogus abbatum fol. 89).

einräumen, die aber doch die höhere des Bisthums ausser Zweifel liess; so wurde durch den Bischof der Kult Heinrichs bewusst abgelenkt auf die Verehrung seiner Gemahlin Kunigunde. Gewandt erklärte Bischof Eberhard 1154 in gerichtlichem Spruche aus der Stiftung des Michelsberger Klosters durch Kunigunde seine Abhängigkeit vom Bisthum, zugleich aber auch seine Vorrechte¹.

Schon Ebo verräth den Einfluss dieses Gedankens²: noch gilt ihm zwar Heinrich als der Patron des Klosters, allein seine geistige Mutter ist Kunigunde; gemeinsam haben beide den ersten Abt eingesetzt. Gegen Ende des XII. Jahrh. wurde Kunigunde allein als die Stifterin von St. Stephan und des Michaelsklosters gefeiert³. Die ihr dargebrachte Verehrung führte schon im Jahre 1201 auch zu ihrer Kanonisation. So hat unbestimmte Tradition seit dem Beginn des XII. Jahrh. zuerst Heinrich, dann, absichtlich abgeleitet, Kunigunden die Erbauung des Klosters zugeschrieben; die beglaubigte Geschichte weiss nichts von der Gründung des Michelsberger Klosters durch Heinrich II.

2. Allerdings würde die Ausstattung der Kirche ausschliesslich mit königlichen Gütern darauf hinweisen, die St. 1650 behauptet und die mit Berufung auf das in cod. B. VI. 15, fol. 119' überlieferte, unverkennbar auf urkundlicher Grundlage beruhende Güterverzeichnis⁴ als wahr anerkannt worden ist. Allein da das Verzeichnis

1) Ussermann l. c. n. 119, p. 109: 'sicut hec principalis ecclesia nostra fundatio est domini nostri Heinrichi sacratissimi imperatoris, ita ecclesia S. Michaelis regni eius consortis fundatio est dominae nostrae sacratissimae imperatricis. Unde sicut huic principali ecclesiae nostrae ad pacem et quietem ab ipso fundatore provisum et institutum est' (coll. mit catalogus abbatum fol. 92'). Man lese bei Rieger S. 59. 66, wie diese Stelle verwerthet wird, um Eberhard II. der Fälschung von St. 1684 zu zeihen. 2) Jaffé l. c. 589: 'domini ac patroni nostri sancti Heinrichi'; vorher 'Kunegunda, specialis mater nostra'. 3) Vita S. Kunegundis c. 1, SS. IV, 821. 4) Gedruckt bei Giesebrecht II⁴, 599. Nach Hirsch I, 556 (gegen dessen Annahme sich aber schon eine Anmerkung von Waitz a. a. O. N. 1 wendet) ist es von einer Hand des XI. Jahrh. geschrieben, nach Giesebrecht von einer Hand saec. XII. in. Rieger S. 55 hat, ohne selbst bei dieser wichtigen Bestimmung sich durch Autopsie zu überzeugen, die Angabe Hirschs übernommen und baut auf dieser schwankenden Grundlage seinen Beweis auf. — Das Verzeichnis zeigt, was ich nach wiederholter eingehender Vergleichung mit Sicherheit behaupten kann, eine Hand, die überaus ähnlich, wenn nicht gar identisch ist mit derjenigen, welche die Urkunde des Bischofs Herold von Würzburg aus dem Jahre 1169 auf fol. 3' derselben Hs. eingetragen hat. Auch ist Schulverwandtschaft mit der Hand, welche im Nekrolog vorwiegend die Namen der 60er bis 80er Jahre verzeichnete, sicher. Das Verzeichnis gehört demnach in das Ende des XII. Jahrh.

erst in den letzten Jahrzehnten des XII. Jahrh. geschrieben ist und eben St. 1650 benutzt haben wird, so entbehrt es bei allem sonstigen Werthe in dieser Hinsicht der Beweiskraft.

Die Umschau nach anderen Nachrichten über den Gütererwerb Michelsbergs führt uns wieder zu den schon bewährten Tauschurkunden von 1015 zurück. Keine von ihnen nennt uns den Empfänger der Güter, die Hersfeld und Fulda dem Kaiser überliessen. Indessen den Tausch mit Hersfeld ging Heinrich II. ein, *'utriusque aecclesiae Babenbergensis videlicet atque Herolvesveldensis commoda considerantes'*¹, und das Rechtsgeschäft mit Fulda bezeugte neben andern Bischöfen Eberhard von Bamberg in Anwesenheit von Rittern und Dienstmannen aus Fulda und Bamberg². Alles deutet darauf, dass Hersfeld und Fulda zu Gunsten des Bamberger Bisthums auf ihren Besitz verzichten mussten.

Ueber den Erwerb der Hersfelder Orte berichtet das Güterverzeichnis: *'(imperator) Rodeheim, Wanlubihusun, Weredin, Butelbrunnen, Vunfurtin ac Vuchstat cum omni decimatione ipsorum apud Heresfeldensem abbatem Godehardum cum propria hereditate commutavit'*. Diese Angabe ist irrig, denn die vier Orte Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt sind nach St. 1644 von dem Hersfelder Abt Arnold eingetauscht worden. Wenn also wirklich, wie wir nach der ganzen Anlage des Güterverzeichnisses annehmen dürfen, dem Schreiber desselben an dieser Stelle eine urkundliche Quelle über einen Tausch mit Abt Godehard von Hersfeld vorgelegen hat, so kann er nur die beiden Orte Büttelbronn und *'Vuchstat'*³ betroffen haben. Abt Godehard war indess nur bis 1012 Abt von Hersfeld⁴; da Michelsberg nicht vor 1015 gegründet ist⁵, so könnte der Tausch dieser Orte mit Godehard

1) St. 1644. Unter *'ecclesia Bambergensis'* schlechtweg kann kein Unbefangener etwas anderes verstehen als die bischöfliche Kirche. Vgl. zum Ueberfluss St. 1648. 1729. 1762. 1773. Thietmari chron. VIII, 26 und später Ebo. Weshalb Bisthum und Reichsabtei nicht in dieser Weise neben einander gestellt werden können, bleibt mir trotz Rieger S. 56 unverständlich.

2) *Notitia pro commutatione* ex cod. ms. mon. S. Michaelis, gedr. bei Schannat, *Historia Fuldensis* 139, n. 39. Nur in Schannats Ueberschrift steht, dass der Tausch zu Gunsten des Michelsklosters erfolgte; daher wohl der Irrthum Riegers S. 56. Das Tauschprotokoll, das übrigens nur auszüglich in dem Codex vorlag, enthält weder etwas von Michelsberg noch auch von den Zehnten. Die Daten sind verderbt. 3) Ein Ort *'Vuchstat'* ist nicht nachweisbar. Die neueren Bamberger Lokalforscher deuten den Namen auf das nachweislich später wieder im Besitz des Klosters befindliche Gaustadt. 4) Hirsch III, 6. 5) Ekkehard SS. VI, 194 und Ebo (Jaffé,

nur zu Gunsten des Bamberger Bisthums stattgefunden haben.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass St. 1684 einen Ort mehr anführt als St. 1650: Dietenhausen. Unser Verzeichnis lehrt, dass er an den Grafen Hezelo fortgegeben wurde¹. Es ist daher nicht bedenklich, dass Dietenhausen in der älteren Urkunde genannt wird; in der späteren Fälschung wird es übergangen, weil es nicht mehr zum Klostergute gehörte. An seiner Statt gab Graf Hezelo den Zehnten von Ezzelskirchen an Michelsberg.

Die Urkunde des Bischofs Meginhard von Würzburg aus dem Jahre 1022, durch die er der Kirche zu Rodheim den Zehnten zu Rodheim und Welbhausen anweist², bildet den Beschluss dieses Zeugenverhörs. Es hat für 8 von den 14 in St. 1684 genannten Ortschaften dessen Angaben bestätigt: Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt, Ezzelskirchen und Rattelsdorf, Büttelbronn sind,

Monum. Bamb. 588) berichten nach älteren Nachrichten (siehe Beilage II) die Gründung zu 1015: 'anno domini 1015 mons sancti Michaelis apud Babenberch inhabitari cepit; . . . eodem quoque anno fundamenta monasterii locata sunt' (Ebo l. c.). Die Annales S. Bonifatii (SS. III, 118): '1017 Rado abbas in Babenberg efficitur' wären damit nicht durchaus unvereinbar, da ja die Einsetzung des Abtes später erfolgt sein kann. Brusch, Chronologia monasteriorum p. 87 setzt die Gründung 'circiter 1008' an, Hoffmann (Annales Bambergenses bei Ludewig, Scriptores rerum Bamb. 47) zu 1009. Sie sind ohne Zweifel durch die oben S. 628 besprochenen Worte des Ekkehard oder seiner Nachfolger veranlasst worden, die gleichzeitige Stiftung von St. Stephan und St. Michael anzunehmen. Das Stephansstift bestand 1009 schon (St. 1525). Danach erledigt sich, was Hirsch II, 95, N. 3 über den Tausch mit Godehard sagt. 1) Im Güterverzeichnis steht: 'Dietenhusen pro decimatione Ezelenchiricha apud comitem Hezelonem commutavimus; Vuchstat pro predio alio nomine Onenbuoch apud Helitbertum commutavimus'. Rieger S. 56 interpretiert: wir haben gegen Weggabe des Zehnten von Ezzelskirchen Dietenhausen erworben — und hält daher das Fehlen des Ortes in St. 1650 für Beweis von dessen Echtheit. Indessen heisst 'commutare' ebensowohl durch Tausch fortgeben wie durch Tausch erhalten. In allen übrigen Stellen im Güterverzeichnis bedeutet 'commutare' allerdings durch Tausch erhalten; es wird construiert 'locum commutare loco' oder 'cum loco'. Hier aber steht 'locum pro loco commutare'. Da 'Vuchstat', wie kurz vorher in demselben Verzeichnis zu lesen ist, durch kaiserlichen Tausch erworben wurde, kann die Stelle nur besagen, dass es von den Mönchen gegen 'Onenbuoch' fortgegeben wurde. 'Locum commutare pro loco' heisst also: durch Tausch fortgeben. Den Beweis dafür liefert auch ein im gleichen Codex fol. 86 überlieferter Tausch Bischof Otto's I. (gedr. Schannat, Vindemiae litterariae I, 46): 'idem venerabilis episcopus predia apud Sahsilbach suo iuri competentia pro predio apud Rathartesovva a prefato S. Michaelis cenobio commutavit, quod scilicet ad altare S. Georgii in Pruveningensi monasterio donavit'. Es muss also interpretiert werden: wir haben gegen den Zehnten von Ezzelskirchen Dietenhausen an den Grafen Hezelo fortgegeben. 2) Schannat, Vindemiae I, 42, n. 3.

soviel wir erkennen, vom Kaiser an das Bisthum Bamberg gegeben worden; in Michelsberger Besitz können sie nur durch bischöfliche Schenkung übergegangen sein. Dietenhhausen gehörte zur ursprünglichen Ausstattung des Klosters. Die Zehnten aus Ezzelskirchen, Rodheim und Welbhausen, d. h. aus 3 der 6 früher Hersfeldischen resp. Fuldischen Orte, sind nicht zugleich mit diesen, wie St. 1650. 1645. 1652 glauben machen wollen, sondern nachweislich erst später und dann nicht durch Heinrich II. an Michelsberg übertragen worden.

3. Das urkundliche Material, dessen Gestaltung die Herkunft des Klosterbesitzes wenigstens zum guten Theil festzustellen erlaubt, weiss über das den Mönchen bei Abtswahlen zustehende Recht nichts zu sagen. Aus dem XI. Jahrh. fehlt überhaupt, wenn wir von St. 1684 und 1650 absehen, jede Mittheilung darüber¹. Man hat den Satz 'salvo statu et assensu pontificali' in St. 1684 verworfen, weil die Salvationsformel erst dem XII. Jahrh. angehöre². Demgegenüber genügt es, auf ihr Vorkommen in unanfechtbaren Urkunden Heinrichs II. aufmerksam zu machen³. Ob die Zustimmung des Bischofs zur rechtmässigen Wahl des Michelsberger Abtes erforderlich war, darüber zu urtheilen erlauben zwei Berichte über Wahlen im XII. Jahrh.

In seiner Lebensbeschreibung des Bischofs Otto verweilt Ebo bei der Wahl von dessen Vertrauten Wolfram, durch den Otto die Hirschauer Regel in Michelsberg einführen wollte. Der altersschwache Abt Gumpold wurde zur Resignation veranlasst, bei den Mönchen wurde insgeheim auf einstimmige Wahl Wolframs hingearbeitet. Nachdem alles genügend vorbereitet war, stieg Otto, von den Domherren geleitet, am 13. April 1112 zum Michelsberge empor. In öffentlicher Versammlung warf Gumpold

1) St. 1677: 'quicumque iam nominatae congregationi dei dispensatione fratrumque electione constituatur abbas' etc. ist für die Frage, ob zur Wahl Zustimmung des Bischofs nöthig war, völlig unerheblich. Ueber die Wahl Abt Ekberts, der im Jahre 1072 aus Schwarzach berufen wurde, wissen wir leider gar nichts. 2) Rieger S. 67 erklärt sie deshalb in St. 1684 für unecht. 3) St. 1511 u. St. 1749: 'salvo consensu regis vel imperatoris', St. 1747: 'salva regia et imperatoria potestate'. Kann sonach die Formel keinen Verdachtsgrund abgeben, so ist die Beschränkung der freien Wahl durch den Diöcesanbischof erst recht im Sinne der Politik Heinrichs II., zumal wenn der Bischof zugleich der Gründer des Klosters war. Vgl. St. 1350: 'communicato episcopi sui consensu'. 1368: 'secundum suam et Mettensis episcopi definitionem'. 1580: 'quo sanctimoniales cum praefato episcopo liberam haberent facultatem'. Ueber Heinrichs Bestrebungen vgl. Matthäi a. a. O. S. 62 ff.

sich ihm zu Füßen und legte 'freiwillig' seine Würde nieder. Der Bischof designierte sogleich Wolfram zum Abte; darauf acclamierte Gumpold selbst als erster; in kanonischer, einstimmiger Wahl wurde Wolfram erhoben¹.

Keineswegs mit gleicher Einhelligkeit erfolgte im Jahre 1160 die Wahl Irmberts, des Bruders des Admonter Abtes. Damals hatte Bischof Eberhard II. die Kränklichkeit des Abtes Helmerich benutzt, ihn zur Abdankung zu bewegen². Zwar scheint es, dass er sich vom Convente die Anerkennung des von ihm vorzuschlagenden Abtes versprechen liess; allein als er zu aller Ueberraschung Irmbert aus dem durch seine strenge Regel bekannten Admont designierte, brach eine Spaltung aus; eine Minorität weigerte zunächst die Zustimmung zur Wahl. Erst das gewinnende Auftreten Irmberts mag die Abneigung gegen ihn überwunden haben³. Aus den Briefen des Bischofs und der

1) Rieger S. 62 umgeht die Beweiskraft dieses Vorgangs durch seine Erzählung: 'In Gegenwart Otto's wurde Wolfram einstimmig zum Abt gewählt'. Man lese dagegen Ebo (Jaffé l. c. 609): 'domnus Gumpoldus, ad pedes episcopi procidens, ultroneam cure pastoralis abdicationem fecit. . . . Beatus ergo pontifex receptam ab eo curam pastorem mox reverendo patri Wolframmo assignavit. Ipse Gumpoldus in electionem eius primus acclamavit. . . . Ita electione canonica reverenter satis et unanimiter facta'. . . . 2) Ueber die Wahl Irmberts sind wir unterrichtet durch die Briefe des Bischofs Eberhard und des Michelsberger Conventes, in denen sie Irmbert vom Abt Gottfried von Admont postulierten (Ludewig, SS. rer. Bamb. col. 837 sqq.). Irmbert war gleichzeitig in Kremsmünster gewählt worden (s. die Briefe bei Ludewig l. c.). Es kam darauf an, das Recht des Bischofs Eberhard, den Abt von Michelsberg zu ernennen, möglichst unbestritten, den Widerstand gegen Irmbert möglichst unbedeutend erscheinen zu lassen. Dessen muss man sich bei der Deutung der Briefe bewusst sein. Die entscheidenden Worte sind im Brief Eberhards (Ludewig n. 29): 'fratre Helmerico . . . dimissa abbatia . . . in loco placido . . . collocato, potestas eligendi abbatem ab universis eiusdem monasterii fratribus nobis et in nos translata est. Nos vero . . . dominum Irmbertum in abbatem praedicto et praecipue dilecto monasterio nostro designavimus; pusillis quibusdam ad inopinatam electionis sortem primo haesitantibus, sed in continenti, viribus animi recollectis, nostrae auctoritati et tam sincere electioni conniventibus debita cum humilitate et obedientia'. Die Mönche ihrerseits schreiben (l. c. n. 30): 'Helmericus . . . sapienti usque consilio curam resignavit. Nos vero . . . ad inveniendum ei successorem convenientes, praeunte electione et consilio domini episcopi . . . , dominum Irmbertum fratrem vestrum in abbatem elegimus'. Diese Darstellung stimmt gänzlich mit der Wahl Wolframs unter Otto I., wovon sich Rieger aber keine Rechenschaft gegeben hat. 3) Dankbrief des Convents an den Abt von Admont (Ludewig l. c. n. 39, col. 844): 'sciatis autem, quod multum consolationis in his atque in ipsius domini et patris nostri I. verbis ac moribus iam dudum acceperunt quidam ex nostris, qui tantquam membra infirmiora circa initium huius rei trepidaverunt ibi, ubi non erat timor. Nam quibusdam ex nobis timidis et infirmis, ut verum fatea-

Mönche an den Abt von Admont ist zu entnehmen, dass der Hergang der gleiche war wie 1112 bei der Wahl Wolframs: Vorschlag durch den Bischof und Wahl durch den Convent. Der Widerstand richtete sich nicht gegen das Recht des Bischofs, sondern gegen die Persönlichkeit seines Candidaten.

Das Privileg Gregors IX. vom 4. Juli 1235 und die Bestätigung durch Innocenz IV. am 15. April 1251 erklären die Wahl durch den Convent für nöthig, ohne dabei das bischöfliche Vorschlagsrecht auszuschliessen¹. Nur mit Einwilligung des Bischofs konnte der Abt rechtsgültig gewählt werden².

Damit stehen wir am Ende der inhaltlichen Untersuchung. Die Nachrichten von St. 1650. 1645. 1652 haben weder für die Gründung durch Heinrich II. noch für die kaiserliche Güterverleihung und die Schenkung der Zehnten noch auch für die freie Abtswahl irgend einen Anhalt gefunden. St. 1684 dagegen stimmt in seinen Angaben mit den Mittheilungen der anderen Quellen überein: Michelsberg ist vom Bischof gegründet; bischöfliches Gut wurde den ersten Mönchen zum Lebensunterhalt angewiesen; nicht ohne Genehmigung des Bischofs konnte der Abt gewählt werden. Das Kloster war in der Schutzherrschaft des Bisthums. Im Gericht des Bischofs wurden ungerechte Ansprüche auf Klosterleute zurückgewiesen³; er ernannte die Vögte⁴,

mur, nomen Admontensium horrori fuit, quia de confragosis et saxosis et montuosis locis vestris nihil dulce, nihil iocundum vel humanum se habituros sperabant'. Ueber den Widerstand der Mönche vgl. auch n. 32, col. 839, den Brief Eberhards: 'periculum illud, quod gravissimum est, videlicet in falsis fratribus, nihili nobis aut ei sit. . . . Ego ero ei in patrem, et ipse mihi erit in filium'. 1) Potthast 9957 u. 14296: 'nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum maior pars consilii sanioris secundum deum et beati Benedicti regulam providerint eligendum'. 2) Dass Abtswahlen schon im XI. Jahrh. in den mittelbaren Klöstern gerade in der Weise stattfanden, wie es St. 1684 bezeugt und die Wahlen Wolframs und Irmberts für das XII. Jahrh. bestätigen, beweist der von Bresslau, NA. VI, 441 f., herausgegebene Brief Bardo's von Mainz (1031—1051) an den Convent von St. Alban: 'fraternitatem vestram in omni dilectione rogamus . . ., ut per amorem vite nostraeque petitionis dilectissimum fratrem nostrum Egberdum benigne suscipiatis, quia divino nutu omnimodis evenisse speramus, quod hunc ipsum patrem vobis et abbatem eligimus, quia scriptum scimus: "abbas nullus constituatur, nisi qui ab omni congregatione eligatur". Rogamus autem et in dilectione deposcimus, ut pro nostrae fraternitatis amore in patrem vobis illum velit eligere et pastorem laudando suscipere. . . .' 3) Schannat, Vindemiae n. 7, p. 43 vom Jahre 1099. In allen obigen Nachweisen für die Abhängigkeit des Klosters nehme ich nur Belege aus der Zeit vor Bischof Eberhard II., weil Rieger diesem die Unterwerfung des Klosters zuschiebt. 4) Bischof Otto I. in

schützte die Klosterleute gegen ihre Bedrückungen und setzte ihre Rechte und Pflichten fest¹. Nie hätte Bischof Eberhard I. so willkürlich durch Tausch in den Besitz eines unabhängigen Klosters eingreifen können, wie er es Michelsberg gegenüber that². Jeden Zweifel bannt das Rundschreiben Bischof Otto I. über die Klosterreform an die Aebte der seiner Kirche unterworfenen Klöster; unter ihnen nennt es an erster Stelle Abt Wolfram von Michelsberg³.

Die Wahrheit des Inhalts von St. 1684 ist mit derselben Sicherheit erwiesen wie seine formale Kanzleimässigkeit. St. 1684 ist in der Gestalt, in der es uns überliefert ist, die Abschrift einer echten Urkunde aus der Kanzlei Heinrichs II. Gemeinsam mit den in Michelsberg aufbewahrten Hersfelder und Fuldaer Tauschurkunden des Jahres 1015, die nach der einen Abschrift im Michelsberger Codex genau mit St. 1644 und 1651 gleichlauteten, bildet St. 1684 die Grundlage für die Rechts- und Besitzverhältnisse des Klosters. Alle drei Urkunden hängen im Rechtsinhalt durch ihr Schweigen über die Zehntrechte und durch ihre

der Urkunde bei Schannat l. c. n. XII, p. 45 und in der Schenkung von 1137 bei Ussermann l. c. n. 90, p. 84. Vgl. auch Andreae catalogus abbatum fol. 80 und 81' (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 13). 1) Regelung der Vogteiverhältnisse durch Otto I. in der Urkunde bei Schannat, Vindemiae I, n. 13, p. 45 (überliefert in cod. B. VI. 15, fol. 90' und Andreae catalogus abbatum fol. 81). Vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 8. 2) Vgl. im Güterverzeichnis: 'dum ab hac vita imperator migraret Heinricus, supradictam curtem Zilin . . . presul Eberhardus commutavit'. Und: 'Hoc (sc. Gemmenesheim) postea presul Eberhardus inutiliter nobis octo mansibus sclavonicis apud nos commutavit'. 3) Bei Ebo (Jaffé l. c. 610): 'cum primum pastoralis cure regimen quamvis indigni suscepimus, monasteria ecclesie nostre subdita . . . diligenter attendimus, sed omnia a discipline sue rigore nimis resoluta invenimus. Quod moleste ferentes . . . diu multumque laboravimus . . ., ut hoc mutaretur in melius. Tandem deus virtutum . . . in omnibus monasteriis nostris religionis praestitit augmentum. . . . Quod in vicino sancti Michaelis monte ostenditur'. Vgl. Herbordi Dialogus I, 22 (Jaffé l. c. 722): 'multa hic studio brevitatis pretereo, que huic et aliis cenobiis et ecclesiis suis ab ipso collata sunt'. Dass es sich in dem Briefe Otto's nicht um die ihm als Diöcesan unterstehenden, sondern vielmehr um die der Oberhoheit der Bamberger Kirche unterworfenen Klöster handelt, ist daraus ersichtlich, dass von den 14 genannten Kirchen in der Bamberger Diöcese nur 2 liegen: Michelsberg und Michelfeld. Man beachte auch, dass Abt Hermann in der oben S. 629, N. 3 citierten Verordnung Otto als 'dominum nostrum' bezeichnet. Um allen etwa zu befürchtenden Vermuthungen, dass nun vielleicht Otto I. erst Michelsberg dem Bisthum unterworfen habe, zu begegnen, sei darauf hingewiesen, dass unter ihm erst die Gründung des Klosters durch Heinrich II. in bestimmtester Form erzählt wird — und dass die ungemessene Verehrung, die Otto in Michelsberg genoss, jeden gewaltsamen Eingriff in das Rechtsverhältnis des Klosters durch ihn ausschliesst.

Angaben über die Beziehungen des Klosters zum Bisthum ebenso eng zusammen wie die ihnen nachgezeichneten Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 in der Tendenz, die Zehnten für das Kloster zu beanspruchen und seine Unabhängigkeit vom Bischofe glaubhaft zu machen.

Indem Heinrich II. die Stiftung des Bischofs Eberhard durch St. 1684 bestätigt, ersetzt uns dies Diplom gewissermassen die verlorene Gründungsurkunde des Klosters Michelsberg.

IV.

In der Diplomatik gehört, wie im Recht, zum Begriff der Fälschung der Wille zu täuschen. Nicht entscheidend aber ist es für die Kennzeichnung einer Urkunde als Fälschung, ob wir den Zweck derselben noch erkennen können, wenn auch dadurch der Beweis der Fälschung immer an Ueberzeugungskraft gewinnt. Trotzdem suchen wir selbst da, wo die Absicht des Betruges klar vor Augen liegt, noch weiter nach ihren Ursachen; uns liegt daran, die Fälschung aus ihrem historischen Zusammenhang zu begreifen. Denn so bestimmt auch Urkundenfälschungen zu Gunsten des Klosters Michelsberg nachgewiesen wurden, so möchten doch wieder Bedenken gegen die Schuld der Mönche aufsteigen, wenn nicht der von uns wahrscheinlich gemachte Zweck der Fälschungen mit den Interessen des Klosters zur Zeit ihrer Entstehung in Verbindung gebracht werden kann.

Im Laufe der Arbeit sind schon eine Anzahl Merkmale gewonnen, mit deren Hülfe die Zeit der Anfertigung von St. 1650. 1645. 1652 wenigstens annähernd bestimmt werden kann. Da Nachzeichnung und inhaltliche Fälschung, wie wir oben sahen, gleichzeitig sind¹, so weist der Charakter der Schrift auch die Fälschung in das XII. Jahrh. Nicht vor der Mitte desselben konnte die in St. 1652 vorkommende 'Hofmark' anderweit belegt werden; die seltene lateinische Uebersetzung 'curtimarchia' dieser speciell bayrischen Bezeichnung, die St. 1652 für Rattelsdorf und Ezzelskirchen gebraucht, fand sich nur in einer Urkunde Bischofs Eberhard II. vom Jahre 1154 und hier für dieselben Orte wieder². Das 'actum et confirmatum' der Datumzeile von St. 1652 endlich scheint gleichfalls eher in die zweite Hälfte des Jahrh. zu passen³. Andererseits muss man aber annehmen, dass unsere Nachzeichnungen mindestens gleichzeitig mit dem Güterverzeichnis in cod. B. VI. 15 entstanden sind, das wir dem Ende des XII. Jahrh.

1) Vgl. S. 626. 2) S. 613. 3) S. 613, N. 4.

zuweisen konnten¹. Die Fälschungen müssen daher der zweiten Hälfte des XII. Jahrh. angehören².

Als Zweck der Fälschung wurde die Selbständigkeit des Klosters und der Besitz der Zehnten erkannt. Indem wir uns erinnern, dass St. 1650 im Gegensatz zu St. 1684, welches die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung machte, die freie Abtwahl beanspruchte, vergegenwärtigen wir uns die Ereignisse bei der Wahl des Abtes Irmbert im Jahre 1160³. Damals hatte eine beträchtliche Minderheit dem vom Bischof Eberhard designierten Admonter Mönch die Anerkennung verweigert, schliesslich sich allerdings der vollzogenen Thatsache gefügt. Allein es wäre begreiflich, dass sich unter den Mönchen der Wunsch regte, nicht wieder ähnlichen unliebsamen Eingriffen des Bischofs ausgesetzt zu sein. Zwar durften derlei Meinungen vielleicht nicht laut werden, so lange Bischof Eberhard lebte und Abt Irmbert dem Kloster vorstand; doch der Bischof starb 1170, der Abt wurde 1172 nach Admont zurückberufen, um dort die erledigte Abtwürde zu übernehmen. Sein Nachfolger in Michelsberg wurde Wolfram II., der mangels gegen-theiliger Nachrichten wohl als Mönch des Klosters angesehen werden kann. Unter ihm könnte die bis dahin zurückgedrängte Hoffnung auf Unabhängigkeit vom Bisthum sich ans Licht gewagt haben. Muss dies auch Vermuthung bleiben, da wir über die Persönlichkeit Wolframs viel zu wenig unterrichtet sind⁴, so führt dagegen der Anspruch auf die Zehnten in den Fälschungen mit erheblicher Sicherheit in die Zeit desselben Abtes Wolfram II. (1172—1201).

Die Urkunden lehren, dass er in fortdauernden Zehntstreitigkeiten mit Würzburg die Rechte des Klosters mit Lebhaftigkeit und Erfolg vertrat. Dem Ursprung derselben, die ein Gegenstück zu den Würzburg-Bamberger Kämpfen des XI. Jahrh. bilden, nachzugehen, versagen wir uns in diesem Zusammenhang. Es scheint, dass die Würzburger Bischöfe von der Schwäche des Abtes Helmerich⁵ Nutzen

1) S. 630, N. 4. 2) Dafür passt auch, dass Stumpf glaubte, die Urkunde vom 6. December 1172 (St. 4140) sei von derselben Hand geschrieben wie St. 1650 und 1652. Ich habe das Original von St. 4140 noch nicht gesehen, glaube aber, dass nur Verwandtschaft der Hände vorliegt. Das ebendort erwähnte St. 1678 ist sicher von anderer Hand. 3) Vgl. S. 634 f. 4) Bekannt ist nur seine Thätigkeit für die Heiligsprechung Otto's I. 5) Herbord, der eine wesentliche Rolle in der Berufung Irmberts spielt, scheint ungünstig über Helmerich zu urtheilen, z. B. wenn er von der Michelsberger Kirche sagt: 'que modo centum monachis — si rectores habeat industrios — sufficiens est' etc. (Jaffé l. c. 706.) Vgl. auch die Klagen über die Willkür der Aebte Jaffé l. c. p. 719.

zogen, indem sie sich Zehnten aneigneten, die im Michelsberger Besitz waren. Schon Irmbert verlangte und erhielt vom Bischof Herold von Würzburg im Jahre 1169 die Zurückgabe der seit mehr als 100 Jahren Michelsberg zugehörigen Zehnten eines Herrenhofes in Rattelsdorf und der Dörfer Reute und Schlammersdorf, die Herold weggenommen hatte¹. Abt Wolfram scheint in grösserem Umfange die Zehntrechte des Klosters vertreten zu haben. Vom Bischof Reinhard (1172—1186) liess er sich entrissene Zehnten durch gerichtlichen Entscheid zusprechen; als trotzdem die Pflichtigen die Zahlung verweigerten, veranlasste Wolfram Papst Lucius III., bei dem Würzburger Bischof zu seinen Gunsten einzutreten². Bischof Gottfried von Würzburg (1186—1190) verlieh, ohne die Rechte Michelsbergs zu kennen, den Zehnten von Welbhausen an Albert von Entsee, der ihn weiter an Arnold von Gollhofen vergab. Durch die Vorlage von Urkunden Kaiser Heinrichs II. überzeugte Wolfram den Bischof und das Würzburger Capitel, dass Kloster Michelsberg Welbhausen und seine übrigen in der Würzburger Diözese gelegenen Güter mitsammt den Zehnten vom Kaiser, 'dem Gründer des Bamberger Bisthums und des St. Michaelsklosters', erhalten habe. Nach Einsicht der Diplome wollte Gottfried die Zehnten zurückerstatten; da jedoch Albert und Arnold die Herausgabe weigerten, kam es zu langwierigen Streitigkeiten mit ihnen, die erst Mitte der 90 er Jahre durch päpstliche Delegierte entschieden wurden. Sie gründeten ihren, Michelsberg günstigen Spruch, der uns über den Verlauf der Angelegenheit eingehend belehrt, wiederum auf die

1) Urkunde Herolds vom 21. October 1169 (vgl. für dieselbe die 3. Beil.): 'dum iuxta ministerii nostri officium bona ecclesie, cui presidemus, dispersa congregare, congregata conservare laboraremus, decimas cuiusdam dominicalis in Ratoluesdorf et alias duarum villarum Rûte videlicet et Slagemarstorf decimas, a fratribus de monte sancti Michaelis in Babenberg velut non iuste possessas, usibus nostris non inconvenienter, ut putabatur, adiecimus. Verum comprobato locum beati Michaelis ex antiquo venerabilem easdem decimas ante centum ferme annos legitime sibi collatas libere et quiete possedissee, . . . communi eorundem fratrum petitioni in generali capitulo nostro annuentes . . . decimas illas libere et quiete per multa tempora ab eis possessas deinceps sine omni contradictione seu pervasione possidendas remisimus et restitimus'. 2) Schreiben Lucius III. an Bischof Reinhard vom 11. September 1184 (J. - L. 15250): 'nuper accepimus, quod, cum dilectus filius noster abbas sancti Michaelis decimas quasdam iudicio tue fraternitatis evicerit, duo temerarii invasores parrochiani tui decimas ipsas in suae salutis periculum detinent violenter'.

Urkunden Kaiser Heinrichs II.¹ Zugleich wurde zur Schlichtung der immer wiederkehrenden Uneinigkeiten über die Ansprüche Würzburgs und Michelsbergs auf die Neubruchzehnten endgiltig entschieden².

Es steht ausser Zweifel, dass die in Würzburg damals vorgelegten Urkunden Heinrichs II. mit den Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 identisch sind. Die Diplome, auf Grund deren erst Bischof Gottfried, dann die päpstlichen Delegierten das Recht Michelsbergs auf die Zehnten anerkannten, bezeichneten nach Aussage des Würzburger Bischofs Kaiser Heinrich II. als Gründer von Michelsberg; sie liessen Welbhausen und die übrigen Orte durch kaiserliche Schenkung an das Kloster gelangen; sie beurkundeten den Michelsbergern den Besitz der Zehnten. Sie leisteten also genau das, was wir auf dem Wege diplomatischer

1) Urkunden des Dompropstes Gottfried und des Bischofs Heinrich von Würzburg im *catalogus abbatum* fol. 94' und 95; über jene vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 53. Die Urkunde Heinrichs ist gedruckt bei Ussermann l. c. n. 152, p. 135: 'noverit igitur universitas Christi fidelium, quod sacratissimus Babenbergensis ecclesie et monasterii sancti Michaelis fundator Henricus videlicet imperator allodium, quod Welbhausen dicitur, et alia predia in episcopatu nostro sita tali modo et tali conditione pretaxato contulit monasterio, ut cum redditibus, decimis et omni utilitate, que qualicumque modo conquiri vel nominari potest, deo in prefato cenobio militantibus subserviant. Huius confirmationis privilegium a predicto sacratissimo imperatore traditum cum ignoraret beate memorie predecessor noster Gotefridus episcopus, decimas novalium in Welbhusen Alberto de Ense minus consulte inbeneficiavit. Sed postmodum cum maioribus de capitulo suo privilegiis ecclesie S. Michaelis diligenter inspectis, factum illud verbo et scripto retractavit'. Die beiden Urkunden Gottfrieds und Heinrichs haben, wie Herr Reichsarchivrath P. Wittmann mir freundlichst mitgetheilt hat, die Datierung 'anno incarnationis domini 1198, imperatore Heinricho'. Sie entspricht keineswegs den Formen der in der Würzburger Kanzlei üblichen Datumzeile und ist sowohl an sich falsch als auch im Widerspruch mit dem Inhalt der Urkunden. Vgl. darüber die 3. Beilage, in der die Urkunden, welche den Zehntstreit betreffen, abgedruckt werden.

2) Die Urkunde Bischof Heinrichs darüber trägt im *catalogus abbatum* fol. 98 (Bericht d. hist. Vereins XVI, 45) das Datum 'a. d. 1178 imperatore Heinricho'. Das Original hat aber das gleiche Datum 1198, wie die beiden N. 1 besprochenen Urkunden, mit denen es auch in der Zeugenreihe fast wörtlich übereinstimmt. Ueber die Zehnten heisst es: 'quod venerabilis confrater et dilectus noster Wolframms abbas de sancto Michaele in Babenberc cum varias in decimis suis sustineret iniurias et assiduam ab invasoribus violentiam pateretur, frequenter ad nos querimoniam detulit, in publico iudicio causam proponens et iusticiam suam tam testibus quam privilegiis coram omnibus manifeste confirmans. Quia vero propter nimiam elationem et contumacem adversariorum eius contradictionem alia nobis via non patebat, ut causam hanc terminare possemus, post multas allegationes et sepe datas inducias tandem'

Kritik als den Zweck der Fälschung von St. 1650. 1645. 1652 dargelegt haben: Zeugnisse über die kaiserliche Gründung des Klosters und über sein Recht auf die Zehnten zu liefern¹.

Zum ersten Male begegnen uns die drei Nachzeichnungen in den 80er Jahren des XII. Jahrh.² Sie können nur kurz vorher angefertigt worden sein. In dieser Zeit sind alle die formalen Mängel erklärlich, die wir oben aufgezählt haben; in dieser Zeit erst kann die Reaktion gegen die energische Verwaltung Bischof Eberhards II. und gegen die Wahl Irmberts zum Ausbruch gekommen sein. Diese Jahre endlich, in denen Wolfram II. das Kloster leitete, sind von seinen Versuchen erfüllt, verlorene Zehnten für Michelsberg wieder zu erlangen³. So stellen formale und inhaltliche Gründe die Fälschung von St. 1650. 1645. 1652 unter Abt Wolfram II. zwischen 1172 und spätestens 1189 sicher.

Auch die charakteristische Arenga von St. 1650 passt gut genug in die Stimmung der Menschen, die den Kampf Kaiser Friedrichs mit Alexander III. erlebten. Bischof Eberhard von Bamberg hatte eine mittlere Stellung darin eingenommen. Seine Nachfolger Hermann II. und Otto II. waren entschiedene Anhänger der Staufer. Unter ihnen mag manches Mal von frommen Bamberger Geistlichen und Mönchen der Sehnsucht nach Frieden zwischen Kaiser und Papst Ausdruck verliehen, die Eintracht zwischen Beiden als Gottes Wille gepredigt worden sein: 'in seiner Kirche habe Gott beide Gewalten zu gemeinsamem Wirken nebeneinander gestellt: kaiserliche Macht und päpstliche Autorität'.

So spiegelt sich ein ganz klein wenig in unseren Urkunden der Wechsel der Zeiten. Im Anfange des XI. Jahrh. bediente sich ein durch Kenntnis der Canones ausgezeichnete Schreiber der kaiserlichen Kanzlei, gelegentlich der Arenga einer Urkunde für Kloster Michelsberg, desjenigen Satzes des Papstes Gelasius I., der im Zu-

1) Rieger hat die Zehntstreitigkeiten nicht gekannt; die Zeugnisse darüber würden seine Auffassung vielleicht geändert haben. 2) Bischof Gottfried von Würzburg, dem sie vorgelegt wurden, begleitete 1189 Friedrich I. auf dem Kreuzzuge und starb während desselben. 3) Es ist oben S. 633. 639, N. 1 gezeigt worden, dass von der Hälfte der sechs in Frage stehenden Orte der Zehnt sicher zu Michelsberg gehört hat. Es handelte sich also in dieser Beziehung nicht darum, ein neues Recht durch die Fälschung zu erlangen, sondern, wie so oft, vielmehr darum, statt verlorener oder nicht ausreichender Besitztitel sich rechtlich unanfechtbare zu verschaffen.

sammenhange des Briefes später während des Investiturstreites die Gewalt des Papstes über den Kaiser beweisen sollte. Anderthalb Jahrhunderte später leiteten Bamberger Mönche eine Fälschung der ihnen einst von Heinrich II. ertheilten Urkunde mit jener leicht veränderten Fassung der Arenga ein, die das gleiche Recht der kaiserlichen neben der päpstlichen Macht lehrte. Allerdings veranlasste nicht nur politische Gesinnung, sondern auch das eigene Interesse die Michelsberger Mönche, sich eben dieser Worte zu bedienen. Die Unantastbarkeit kaiserlichen Willens, kaiserlicher Urkunde sollte ihnen zu Besitz und Ehre verhelfen.

Da der Bischof von Bamberg die Zehnten des Würzburger Sprengels¹ nicht besessen und daher nicht verschenkt haben konnte, so mochte der Anspruch auf die Zehnten ebenso wie das Verlangen nach freier Abtswahl den Wunsch erregen, Michelsberg als mit kaiserlichen Gütern ausgestattet und als kaiserliche Gründung zu erweisen. Zugleich mag man gehofft haben, durch urkundliches Zeugnis wieder die alte Tradition erneuern zu können, die Heinrich II. als den Gründer des Klosters feierte und die erst von Bischof Eberhard II. bewusst zurückgedrängt und durch jene andere ersetzt worden war, dass nur das Bisthum vom Kaiser, die andern Bamberger Kirchen von seiner Gemahlin Kunigunde errichtet und deshalb dem Bisthum untergeben seien. Die kaiserliche Gründung sollte das Kloster vom Bischof unabhängig machen, die kaiserliche Schenkung ihm den sicheren Besitz der Zehnten schaffen. In dieser Absicht wurden die echten Urkunden St. 1684. 1644. 1651 durch die Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 ersetzt.

Die Michelsberger Mönche haben ihren Zweck zum Theil erreicht: die Zehnten wurden ihnen von Würzburg zugestanden. Der Unabhängigkeit vom Bisthum indessen haben sie sich nie erfreut. Dafür haben sie es aber den Fälschungen zu danken, dass Kloster Michelsberg bis in unsere Tage hinein als eine Gründung Kaiser Heinrichs II. des Heiligen gegolten hat, dass es das einzige Kloster war, dessen Erbauung auf ihn zurückgeführt wurde. Von nun an wird man es allerdings als eine Stiftung Bischof Eberhards I. von Bamberg ansehen müssen.

1) In diesem lagen ausser Ezzelskirchen alle von Hersfeld und Fulda eingetauschten Orte, deren Zehnten in St. 1650. 1645. 1652 an Michelsberg gegeben werden.

Die Ehre seines Ursprungs wird wohl dadurch gemindert. Das Verdienst, das sich Michelsberg im XII. Jahrh. erworben hat, bleibt ihm auch als einer bischöflichen Gründung bewahrt: eine Stätte blühenden geistigen Lebens in Deutschland gewesen zu sein.

V.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung; die noch nicht behandelten Urkunden Heinrichs II. für Michelsberg St. 1644. 1677. 1706. 1731 können mit wenigen Worten erledigt werden.

Die Fälschung von St. 1646 hat schon Rieger festgestellt¹, so dass wir hier nur einige Ergänzungen zu geben brauchen. Auch St. 1646 ist eine besiegelte Urkunde in Diplomform. Die Schriftzüge sind die des XIII. Jahrh.; das Protokoll ist St. 1645 entnommen. Der Inhalt zerfällt deutlich in zwei Theile, deren erster die Schenkung von 13 Höfen an das Kloster durch Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde enthält. Unter diesen sind fünf in St. 1684 und St. 1650 nicht genannt, während andere dort vorkommende Orte fehlen. Dörfleins, Ebensfeld, Leiterbach² und Elsendorf sind erst unter Bischof Otto I. im Besitz des Klosters nachweisbar³, Hausen scheint zum ersten Male in dem Privileg Innocenz IV. vom 15. April 1251⁴ genannt zu werden, das übrigens alle in St. 1646 aufgezählten Güter erwähnt. Im zweiten Theil giebt St. 1646 Bestimmungen über das Gericht des Abtes, über den Rechtszug bei Streitigkeiten der Colonen⁵ und regelt die Abgaben der Colonen — Anordnungen, die zum Theil

1) A. a. O. S. 75. Dass er hier die Schrift von 1646 ins XII. Jh. setzt, ist wohl Druckfehler (vgl. S. 77). Die Formeln des Contextes sind willkürlich aus Urkunden Heinrichs II. und der Bamberger Bischöfe zusammengestellt. Vgl. auch Hirsch II, 99. Auf die sehr ähnliche Urkunde für St. Stephan (Schuberth, Histor. Versuch über die Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg S. 37) einzugehen, bleibt vorbehalten. 2) Die Urschrift von St. 1646 hat: 'Dorflin, Ebelsvelt, Leiderbach'. So lesen auch alle Drucke. 'Dorstin, Ehelsveld, Zeiderbach' (so nennt Rieger S. 76 die Orte) müssen also wohl Lesefehler Riegers sein, die zwar aus den Buchstabenformen des Diploms erklärlich sind, aber schon durch einen Blick auf die Dorsualnotizen hätten vermieden werden müssen. Natürlich gelang es ihm nicht, diese Orte nachzuweisen. 3) Cod. B. VI. 15 enthält fol. 86 ein zur Zeit Bischof Otto's I. angelegtes Güterverzeichnis von Michelsberg. Die Hand ist vielleicht die des Schreibers, der vorwiegend in den 30er Jahren Eintragungen in das Nekrolog gemacht hat (s. oben S. 629, N. 2). Auf fol. 86 finden wir Elsendorf und Dörfleins, auf fol. 90' Dörfleins, Ebensfeld, Leiterbach. 4) Ussermann l. c. n. 185, p. 162. 5) Hier erscheint 'curtimarchia' in juristischem Sinne als niederstes Gericht eines Bezirks. Vgl. oben S. 613.

erst getroffen sein können, nachdem sich das Kloster in den Besitz der Vogtei gesetzt hatte. An zahlreichen Urkunden des XIII. Jahrh. können wir nun verfolgen, wie sich Michelsberg nach und nach durch Kauf der Vogteien bemächtigt hat¹. Von den in St. 1646 angeführten Orten sind die Vogteien von Elsendorf 1217, Rattelsdorf 1221 (bestätigt 1239), Leiterbach 1268 erworben worden. Man wird daher nach Form und Inhalt St. 1646 als Fälschung etwa aus der Mitte des XIII. Jahrh. erkennen.

Die andern drei Urkunden St. 1677. 1706. 1731 werden ihrem Rechtsinhalte nach durch das oben S. 630 erwähnte Güterverzeichnis gesichert². Danach waren Sindlingen, Gimsheim und Lantershoven im Besitz des Klosters, wurden jedoch gegen andere Güter später fortgegeben. Formal unanfechtbar ist St. 1677³; Protokoll und Kontext zeigen ohne Zweifel das Diktat des Schreibers, der St. 1676. 1678. 1679 und 1712 diktiert und mündiert hat⁴. Eben dieser hat auch das Diktat für St. 1731 geliefert, das allerdings nicht ohne einige geringe Interpolationen vorzuliegen scheint⁵. Namentlich ist zu vermuthen, dass die Mönche

1) Vogteikäufe in Urkunden des Catalogus abbatum aus den Jahren 1184. 1217. 1220. 1221. 1239. 1268. 1271. 1274. 1289. Vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI. 2) 'Elesbach a quodam Volcholdo legitimo viro nostris prediis his nominibus titulatis: Sodelo, Vuanebach, Sundelingo commutavimus. Gemmenesheim quidam Rûthardus capellanus domini Heinrici imperatoris ipsi contulit quod ille . . . ecclesie nostre condonavit. Hoc postea presul Eberhardus inutiliter nobis octo mansibus slavonicis apud nos commutavit. Lantherishouua, quod quodam ('cuidam' cod.) Gezelino defuncto Heinrico imperatori in ius concessit, eo quod sine lege ab hac vita migravit, precium alterius locavimus'. 3) St. 1677 und 1731 sind nur im catalogus abbatum überliefert. 4) St. 1676. 77. 78. 79 haben alle die unrichtige Datierung '1017 ind. XV, anno regni XV, imperii III'. Stumpfs Angaben zu 1676 bedürfen der Berichtigung. — Dass dieser Schreiber auch St. 1731 diktiert hat, geht vor allem aus der Uebereinstimmung des Diktats mit St. 1678 hervor. 5) Die Worte 'venerabilis memoriae dominus Rato abbas, qui eidem modo praesidet monasterio, sui-que successores ceterique fratres ibidem sub monachali vita deo servientes liberam exinde habeant potestatem fruendi et in utilitatem ecclesiae quicquid eis placuerit faciendi' erregen einigen Anstoss. Abt Rado starb am 16. Januar 1020 (Necrologium posterius bei Jaffé l. c. p. 567; vgl. unten S. 658). Das Datum von St. 1731: 1. Juli 1019 Köln ist einheitlich, da der Kaiser nach St. 1730 und 1732 Anfang Juli 1019 in Köln war. Mit Hirsch II, 99 und Rieger S. 79 spätere Ausstellung des Diploms nach Rado's Tod und Datierung nach der Handlung anzunehmen, hat Bedenken, weil die Worte 'qui modo praesidet monasterio' gar zu schlecht damit vereinbar sind — und erscheint um so weniger nöthig als der Titel 'dominus', der in Kaiserurkunden der Zeit noch gänzlich ungewöhnlich ist, auf Verderbnis der Ueberlieferung gerade an dieser Stelle ohnehin schliessen lässt. Wir nehmen daher die Worte 'venerabilis Rato abbas' als den

sich durch einen Einschub das Verfügungsrecht über das Gut verschaffen wollten, sei es, um etwaigen Versuchen, ihnen den Ort zu entziehen, entgegenzutreten, oder um das Recht zu erwerben, den Ort zu verkaufen. Die Verunechtung von St. 1731 würde dann ähnlichen Zweck gehabt haben, wie die Anfertigung des unechten Diploms St. 1706, das noch in der gefälschten Urschrift des XI. Jahrh. erhalten ist. Mit Hülfe der für die Bedürfnisse des Formulars etwas umgestalteten Abschrift der echten Urkunde im Codex Udalrici hat Rieger¹ den Umfang der Interpolationen bestimmt. Ihre Absicht ist klar. Bischof Eberhard I. hatte gegen den Willen des Klosterkonvents das Gut Gimbsheim für sich eingetauscht². Vielleicht um den Rechtshandel wieder rückgängig zu machen, stellten die Mönche mit Hülfe einer Abschrift des Originals, das ja mit dem Gut in die Hand des Bischofs übergegangen war, eine andere Urkunde her, in welcher jede Veränderung der Zugehörigkeit von Gimbsheim zu Michelsberg von der Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht und jeder, der dennoch den Besitz anzutasten wagte, mit dem Fluche belegt wurde.

Von den Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Michelsberg haben wir 4 für echt erkannt: St. 1684. 1651^a. 1677 und die Ueberlieferung von St. 1706 im Codex Udalrici;

Text des Originals an und halten 'memoriae dominus' für späteren Zusatz. Auffälliger ist, dass den Mönchen Verfügung über das Pfründengut eingeräumt wird. Dass die 'ceteri fratres' den Aebten an die Seite gestellt werden, ist schon formal mindestens ungewöhnlich. Sachlich kommt in Betracht, dass in St. 1677 Sindlingen zwar 'in perpetuum usum fratrum' gegeben wird, die Verfügung darüber aber dem Abt zusteht. In St. 1706 wird Gimbsheim ganz ausdrücklich ausschliesslich zum Pfründengut bestimmt; trotzdem erhalten nicht die Mönche Freiheit, darüber zu verfügen; vielmehr wird nur dem Abte verboten, das Gut irgendwie zu veräussern. Daraus geht hervor, dass nur der Abt den Besitz des Klosters verwaltete. Schliesslich bezeichnet Heinrich II. Michelsberg als 'monasterium nostrum', ein Ausdruck, der, so viel ich sehe, auf reichsunmittelbare Klöster beschränkt ist, jedenfalls in echten Michelsberger Urkunden nicht vorkommt.

1) Rieger S. 77. Das Original war von GH — so nennt Bayer diesen Schreiber — diktiert. Da es nicht mehr in ihrem Besitz war, sahen sich die Mönche natürlich nach einer andern Schreibvorlage um; diese sowie die Herkunft der in St. 1706 zugefügten Theile festzustellen, muss der Ausgabe vorbehalten bleiben. — Die Aufnahme der echten Vorlage von St. 1706 in den Codex Udalrici kann nicht dafür sprechen, dass Udalrich in Michelsberg zu suchen ist; das Original war mit dem Gut in bischöflichen Besitz gelangt. (Vgl. Dümmler, NA. XIX, S. 222 ff.) 2) Siehe oben S. 644, Anm. 2: 'inutiliter nobis commutavit'.

St. 1731 scheint leicht interpoliert; St. 1650. 1645. 1652. 1706 und 1646 sind Fälschungen. Sondern wir die Urkunden nach der Ueberlieferung, so stellt sich heraus, dass unzweifelhaft echt nur Urkunden sind, die wir abschriftlich besitzen, dass sicher gefälscht alle diejenigen sind, die in der Form besiegelter Diplome vorliegen. Alle Urkunden also, die durch ihre äussere Ausstattung den Eindruck der Originalität hervorzubringen suchten, ohne thatsächlich Originale zu sein, wurden als inhaltlich verunecht erwiesen. Auch wer mit einzelnen Schlüssen, die in der Untersuchung gezogen wurden, rechten mag, wird von dem Hauptergebnis überzeugt sein, dass von den sogenannten Gründungsurkunden nur die Abschrift St. 1684 echt, die Urkunden in Diplomform St. 1650. 1645. 1652 unecht sind. Und auffallend wird ihm in Anbetracht des reichhaltigen Materials, das herangezogen werden konnte, nicht das hier gewonnene Resultat erscheinen, sondern vielmehr, wie Rieger, der die Mittel moderner Urkundenkritik kannte, das entgegengesetzte Urtheil hat fällen können. Dieser nämlich hält die Abschrift für gefälscht, die andern drei Urkunden für inhaltlich echt. Wir haben früher darauf aufmerksam gemacht, dass er, von andern Mängeln abgesehen, durch Fehler der Methode zum Irrthum geführt worden ist. Das ist hier noch kurz zu begründen, damit die eingehende Untersuchung der Michelsberger Urkunden doch auch an ihrem Theile ein wenig dazu beitrage, die Mittel diplomatischer Kritik kennen zu lehren.

Rieger deutet den Gang seiner Untersuchung von St. 1650 und St. 1684 mit folgenden Worten an¹: 'Keine von beiden Urkunden ist in einer gut verbürgten Form erhalten, dass wir bemüssigt wären, wegen ihrer Ueberlieferung die eine oder die andere Urkunde als echt oder falsch anzusehen. Weil aber nicht die Ueberlieferung einen Anhaltspunkt gewährt, wird man sich an den Inhalt vorurtheilslos halten müssen und vor allem die Geschichte des anderweit beglaubigten Rechtsgeschäftes zu erweisen suchen und dann erst an die Frage herantreten können, welche von beiden Redaktionen den Originaltext getreu bringt'.

Sowohl über die Schätzung der Ueberlieferung als über den einzuschlagenden Weg der Kritik haben die Michelsberger Urkunden uns indessen eines andern belehrt.

1) S. 55.

Was die Ueberlieferung betrifft, so stehen bekanntlich Abschriften und nicht originale besiegelte Urkunden in Diplomform gemeinsam den Originalen gegenüber. Den Satz, dass Nichtoriginalität Verdacht erzeuge, wird heute niemand mehr verfechten. Aber in der Gruppe der nicht originalen Urkunden muss geschieden werden zwischen denen, die Abschriften sind und nichts anderes scheinen wollen, und denjenigen, die durch die äussere Form Anspruch darauf erheben, Originale zu sein. Das unzweideutige Merkmal dafür ist mindestens für die nachkarolingische Zeit die Besiegelung¹. Bei blossen Abschriften ist nicht von vornherein vorauszusetzen, dass der Copist täuschen wollte; ist dies nicht anderweit erweislich² und sind die Abschriften formal echt, so wird es im allgemeinen genügen, festzustellen, dass gegen die Echtheit des Inhalts kein Bedenken vorliegt³. Bei nicht originalen besiegelten Urkunden dagegen beweist die Besiegelung mit dem wirklichen oder angeblichen Siegel des Ausstellers die Absicht ihres Verfertigers, zu täuschen⁴.

Da diese Absicht feststeht und von vornherein nicht zu erkennen ist, ob die Täuschung nur die Form betraf oder auch auf den Inhalt in irgend welcher Weise ausgedehnt worden ist, so können solche Urkunden nicht eher für in allen Theilen echt gelten, als bis der positive Beweis für die Echtheit ihres Inhalts erbracht ist. Lässt sich derselbe wegen unzureichenden Materials nicht führen, so kann der Verdacht, dass, seien es auch noch so geringfügige, Aenderungen oder Interpolationen stattgefunden

1) Die Nachzeichnung der Schrift ist dagegen völlig gleichgültig. Diese kommt ebenso bei Originalen vor (vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 679) wie bei echten Abschriften, mögen sie in Copialbüchern oder einzeln überliefert sein (vgl. Sickel, Mittheilungen des Instituts f. österreich. Gesch. VI, 341 ff.) oder bei Fälschungen. 2) In den Abschriften Eberhards von Fulda z. B. sind so viele Stücke nachweislich verunechtet, dass gegen alle nur durch ihn überlieferten Urkunden ein gewisses Misstrauen räthlich ist. 3) Es wird natürlich von der Art der formalen Verunechtung abhängen, ob und inwieweit dadurch Bedenken gegen den Inhalt aufsteigen. 4) Das giebt Kehr S. 265, N. 1 zwar zu, meint aber, 'die auf Täuschung der Zeitgenossen abzielende Absicht' sei für uns 'ganz irrelevant'. Gerade das von ihm gewählte Beispiel St. 952 (DO. III. 81), das die Unverdächtigkeit einer nicht originalen besiegelten Urkunde für uns darthun soll, beweist aber nichts. Nach den Vorbemerkungen in der Diplomata-Ausgabe nämlich ist die Nachzeichnung ursprünglich nur eine Abschrift vielleicht noch des X. Jahrh., die erst im XIII. Jahrh. nachträglich besiegelt worden ist. Erst damals ist also der Versuch gemacht worden, die Abschrift als Urschrift erscheinen zu lassen. Der Kopist selbst hat die Absicht der Täuschung, auf die es uns hier ankommt, nicht gehabt.

haben, nicht entkräftet werden¹. Ob eine nicht originale Urkunde mit dem Anspruch Original zu sein uns entgegentritt oder ob sie nur abschriftlich überliefert ist, kann daher für die Kritik nicht gleichgültig sein.

Für die Frage nach der Echtheit nicht originaler Urkunden ist somit die Prüfung des Inhalts von wesentlicher Bedeutung; sie jedoch ausschliesslich auf Grund der inhaltlichen Untersuchung zu beantworten, wie Rieger will, ist unrichtig. Schon eingangs haben wir betont, dass nebeneinander formale und inhaltliche Merkmale gleiche Beachtung verdienen. Die Echtheit von St. 1684 ging aus der Unanfechtbarkeit seiner Form und seines Inhalts hervor. Aber unrichtig ist auch, was Kehr ausspricht, dass für die formale Prüfung nicht originaler Urkunden von den äusseren Merkmalen abzusehen sei². Hiergegen sind

1) Diese aus, so zu sagen, theoretischen Erwägungen gefolgerten Sätze werden durch die Erfahrung, welche an bisher genauer untersuchten grösseren Urkundencomplexen gemacht ist, durchaus bestätigt. Bleiben wir bei den erst neuerdings untersuchten DD. Otto's III., und halten wir uns an die neue Ausgabe Sickels, so steht es damit so: als sicher falsch oder interpoliert werden hier 11 besiegelte nicht originale Urkunden in Diplomform erklärt: 79b. 87B. 88. 325. 427. 428. 430. 431. 432. 435. 437. Der Interpolation sehr verdächtig sind 159a1. 159b. 160. 359, also 4 weitere Stücke. 17 gehört zu den Werdener Urkunden, deren Fassung und Inhalt nicht als verbürgt gelten können (vgl. zu DH. I. 26). Diesen 16 gefälschten, interpolierten, der Interpolation verdächtigen oder zweifelhaften Stücken steht nur eins (80) gegenüber, dessen Fassung und Inhalt nicht beanstandet wird (die drei Diplome 'zweifelhafter Geltung' [232. 265. 414] und das Diplom 'zweifelhafter Originalität' [342] lassen wir bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt). Endlich: zwei als echt anerkannte Nachzeichnungen in Diplomform 81B und 179 sind oder waren nicht besiegelt. Dass das Verhältnis der echten Urkunden zu den falschen oder interpolierten bei bloss abschriftlich überlieferten Stücken ein ganz anderes ist, bedarf nicht erst des zahlenmässigen Nachweises. 2) Kehr S. 269 behauptet: 'An den äusseren Merkmalen der Urkunde erkennen wir lediglich ihre Originalität oder Nichtoriginalität'. Indem er deshalb für die Kritik nichtoriginaler Urkunden die äusseren Merkmale für 'ganz irrelevant' hält, verzichtet er ohne Grund auf ein unter Umständen werthvolles Hülfsmittel der Erkenntnis. So kann bei DO. I. 339 weder aus Nachurkunden noch durch andere Nachrichten die Echtheit des Wortlauts in allen seinen Theilen erwiesen werden. Sickel macht daher — doch nur der äusseren Merkmale wegen — den Vorbehalt, dass bei der Anfertigung der vielleicht 'auf Täuschung berechneten Kopie' auch inhaltliche Interpolationen stattgefunden haben können. Niemand wird danach nicht anderweit verbürgte Angaben dieses Diploms mit derjenigen Sicherheit verwerthen dürfen, mit der man unverdächtige urkundliche Zeugnisse sonst zu benutzen pflegt. — Wie berechtigt es ist, an die Prüfung angeblicher Originale mit einem andern Massstab heranzutreten als an bloss Abschriften, mögen einige Beispiele erweisen. St. 489 (DO. I. 451). 1310 (KU. i. A. IV, 3). 2441 (KU. i. A. II, 14) sind besiegelte nichtoriginale Urkunden, deren Wortlaut nach seiner Fas-

die Michelsberger Urkunden ein trefflicher Beleg. Für das nur abschriftlich überlieferte St. 1684 musste allerdings die formale Prüfung auf die Fassung beschränkt bleiben. Um so entschiedener muss darauf hingewiesen werden, welch erheblichen Beitrag zu dem Nachweis der Unechtheit von St. 1650. 1645. 1652 die äusseren Merkmale lieferten. Aus den Formen der Nachzeichnung von St. 1645 und 1652 konnte nicht etwa nur die Nichtoriginalität, sondern geradezu die Fälschung beider Urkunden erkannt werden.

sung als echt anerkannt werden müsste. Wären nicht für St. 489 und St. 2441 Nachurkunden vorhanden, deren Rechtsinhalt von dem dieser beiden Stücke abweicht, so wäre wie bei St. 1310 gegen den Inhalt nichts Entscheidendes beizubringen. Trotzdem sind alle 3 Stücke Fälschungen: ein glücklicher Zufall hat die Originale St. 488. 1310a. 2442 uns erhalten, nach denen die 3 Urkunden angefertigt und inhaltlich verunechtet sind. Sehr charakteristisch ist die Fälschung von St. 1722. Nach Stumpf wären zwei Originale vorhanden (in Marburg); in der That haben wir nur ein Fragment des Originals von der Hand des GJ und eine vollständige, besiegelte Nachzeichnung saec. XI/XII. Sie ist in der Fassung unverdächtig, im Inhalt an sich einwandfrei. Erst die Vergleichung mit dem Text des Originals, der in Schminke's Monumenta Hassiaca (Ms. der Bibliothek zu Kassel) und bei Ledderhose, Kleine Schriften II, 285 noch unverstümmelt vorliegt, lehrt, dass eine Fälschung hergestellt worden ist, um unter den Pertinenzien die Worte 'cum toto nemore' einzuschieben. In allen diesen Fällen hat also nicht derjenige Recht, der den nach Fassung und materiellem Inhalt an sich nicht anstössigen Wortlaut der Urkunden für echt hält, sondern vielmehr der, welcher auf Grund der äusseren Merkmale von vornherein Verdacht gegen die Echtheit derselben hegt.

Beilagen.

1. Die falsche Chronologie des Ekkehard von Aura für die Regierung Kaiser Heinrichs II.

So viel ich sehe, ist bisher nirgend der Versuch gemacht worden, in Ekkehards Chronologie den Fehler zu erklären, dass alle Angaben für die Regierungszeit Heinrichs II. um ein Incarnationsjahr zu früh angesetzt sind¹. Heinrich wird, um nur das Wichtigste anzuführen, 1001 König, 1013 Kaiser; erst sein Tod wird richtig zu 1024 gemeldet. Bekanntlich beruht nun die Chronik Ekkehards in dieser Zeit fast ausschliesslich auf der Würzburger Chronik². Diese zählt nach den Regierungsjahren der Herrscher und giebt nur für das erste Regierungsjahr auch das Incarnationsjahr an. Indem sie das Incarnationsjahr, in welchem der König die Regierung antritt, ihm voll als sein erstes Herrscherjahr anrechnet, fällt sein Todesjahr immer mit dem ersten Regierungsjahr seines Nachfolgers zusammen. Die Zählung des *chronicon Wirziburgense*³, deren chronologische Irrthümer hier gar nicht in Betracht kommen, geht aus folgender Tabelle hervor:

888. Arnulf	regiert 12 Jahre.	
900. Ludwig	„ 12	„
912. Konrad	„ 7	„
919. Heinrich	„ 17	„
937. ⁴ Otto I.	„ 38	„
975. Otto II.	„ 9	„
984. Otto III.	„ 18	„
Heinrich II.	„ 23	„ 2 Monate.
Konrad II.	„ fere 15 annos.	

1) Darauf hingewiesen ist z. B. bei Hirsch II, 100, N. 6. 2) Vgl. Buchholz, Ekkehard von Aura S. 17 ff. 3) SS. VI, 28 ff. 4) Hier ist ein Rechenfehler, da 936 stehen müsste. Indessen wird er dadurch erklärt, dass vorher stand: '18. Henricus rex obiit'. Diese XVIII ist erst nachträglich in XVII corrigiert. Der Chronist rechnete also $919 + 18$ und kam damit auf 937 als erstes Regierungsjahr Otto's.

Bei den ersten Jahren Heinrichs und Konrads fehlt in der Würzburger Chronik die Angabe des Incarnationsjahres. Man sieht, dass nach ihrer Rechnung 1002 das erste Regierungsjahr Heinrichs II., 1025 Konrads und 1040 Heinrichs III. sein würde. In der That passen unter dieser Voraussetzung die Regierungsjahre zu den Jahren der christlichen Aera 1002—1024; die Chronologie des *chronicon Wirzburgense* für die Regierung Heinrichs II. ist in Ordnung.

Wie steht es nun bei Ekkehard? Er giebt in der That als Antrittsjahr der Regierung Konrads 1025 und derjenigen Heinrichs III. 1040, stimmt also mit seiner Vorlage überein. Aber als erstes Jahr Heinrichs II. nimmt er 1001 an, und dies nicht etwa irrthümlich. Statt der 23 Regierungsjahre im *chron. Wirzib.* giebt er Heinrich 24 Jahre und um das vierundzwanzigste zu gewinnen, sagt er von Otto: 'a. 984. Otto tercius annos 17 regnavit' (statt 18 der *Würzb. Chr.*). Im folgenden kann er zwar nicht umhin anzugeben, dass Otto erst in seinem 18. Regierungsjahr (= 1001) gestorben ist, aber dies Jahr 1001 wird, abweichend von seiner sonstigen Gepflogenheit, mit dem ersten Regierungsjahr Heinrichs identificiert. Es heisst also im *chron. Wirzburg.* (unter Hinzufügung der dort fehlenden Incarnationsjahre):

- | | |
|---|---|
| <p>17. [a. d. millesimo].
 18. [a. d. millesimo primo.]
 Otto imperator in Italia
 obiit 5. kal. febr.
 Anni Heinrichi 2^{di}
 1. [a. d. millesimo 2^{do}] etc.</p> | <p>Dagegen bei Ekkehard¹:
 17. a. d. millesimo.
 Anno regni sui 18^o
 Otto imperator tercius
 obiit 5. kal. febr., eo
 videlicet anno qui ab
 incarnatione domini in-
 scribitur millesimus pri-
 mus².
 Anni Heinrichi 2^{di}.
 1. anno dominicae incar-
 nationis 1001.</p> |
|---|---|

Nachdem Ekkehard auf diese Weise das Jahr 1001 als Antrittsjahr Heinrichs gewonnen hat, sagt er am Ende des Abschnittes über ihn, nicht wie im *chron. Wirzib.*:

1) SS. VI, 192. 2) Im Autograph Ekkehards 'anno — primus' auf Rasur; am Rand ist noch deutlich XVIII zu lesen. Man darf daher die Vermuthung aussprechen, dass Ekkehard zuerst aus der Würzburger Chronik, wie oben angegeben, abgeschrieben hatte.

'23. Heinricus imperator III. idus iulii obiit' (was nach der dortigen Rechnung zu 1024 passt), sondern:

23. a. d. 1023.

24. a. d. 1024. Heinricus imperator secundus migravit¹.

Von nun an ist er mit der Würzburger Chronik wieder in Uebereinstimmung.

Wie bewusst Ekkehard sich der Verschiebung um ein Incarnationsjahr war, beweist schlagend folgende Nebeneinanderstellung:

Chron. Wirzib.	Ekkehard.
20. Terraemotus magnus factus est 4. idus mai feria VI.	20. a. d. 1020. Terremotus magnus factus est 4. idus mai feria V ² .

Ekkehard verringerte also die Ferienzahl um eine Einheit. Er wusste nämlich, dass a. regni 20 der Würzburger Chronik dem Incarnationsjahr 1021 entsprach, in dem der 12. Mai in der That feria VI, ein Freitag, war; bei Ekkehard aber fiel das 20. Regierungsjahr mit dem Incarnationsjahr 1020 zusammen, so dass der 12. Mai einen Wochentag früher, also auf die feria V, Donnerstag, gesetzt werden musste.

Aus diesen Aenderungen Ekkehards ist zu schliessen, dass er einen für ihn überzeugenden Grund hatte, Heinrichs Regierungsantritt, abweichend von der Würzburger Chronik, fälschlich in das Jahr 1001 zu setzen. Ihn kann dazu nur eine Nachricht veranlasst haben, die der Würzburger Chronik nicht vorlag. Nun hat Ekkehard, abgesehen von der sagenhaften Uebersicht über Heinrichs Leben³, seine Quelle nur an einer einzigen Stelle erweitert, nämlich durch folgende Nachricht:

'21. a. d. 1021. indictione 5. 4. non. novembr. feria 5. anno regni gloriosi imperatoris Heinrici secundi 21, imperii autem nono, ipso presidente ac disponente, Eberhardus primus aecclesiae Babenbergensis episcopus, ordinationis sue anno 13⁴, dedicavit aecclesiam sancti Michahelis in monte, in honorem eiusdem sancti archangeli sanctique Benedicti abbatis. Huic consecrationi interfuerunt episcopi multi, scilicet Aribo Mogontinus, qui altare S. Martini dedicavit, Piligrinus Coloniensis, qui altare S. Petri conse-

1) Das Tagesdatum hatte Ekkehard schon bei der Uebersicht über Heinrichs Leben gegeben, die er zu 1001 eingeschoben hat. 2) Die Worte '4. idus mai feria V' stehen in dem autographen Codex Jenensis auf Rasur.

3) Vgl. Buchholz S. 25. 4) Hinter XIII ein Strich ausradiert.

cravit, cum aliis multis. Eundem autem locum inhabitare coepit primus pater eiusdem monasterii Rato, anno Domini incarnationis 1015, eodemque anno fundamenta ipsius monasterii locata sunt et secundo anno Heinrichi abbatis secundi templum ipsum dedicatum est'.

Man sieht sogleich, dass der erste Theil der Nachricht eine Weihenotiz des Klosters Michelsberg ist; und zugleich fällt ebenso die kanzleimässige Ausführlichkeit der Daten wie ihre Ungenauigkeit auf. Wir können sicher feststellen, dass die Weihe des Klosters im November 1021 stattgefunden hat. Die feria 5. ist nur 1021 richtig; 1022 war der Kaiser schon am 3. November in Grone, wie das unzweifelhafte, zum Theil von GE geschriebene Original von St. 1791 erweist¹. Nun sind wir zum Glück über die Rechenkunst der Bamberger zur Zeit Heinrichs II. vollständig unterrichtet. Die zahlreichen Diplome des Kaisers für das Bisthum Bamberg sind in überwiegender Mehrzahl von Bambergern geschrieben worden. Ihre Chronologie ist zum grössten Theil in einer Unordnung, die jeder Entwirrung zu spotten scheint. Hier ist nicht der Ort, darauf einzugehen; wir können uns darauf beschränken, einige Daten wiederzugeben:

St. 1537: iuli 1009, ind. 9, anno regni 9.

1550: iuli 1010, ind. 11, a. r. 10.

1566—1568: nov. 1011, ind. 6 (!), a. r. 11.

1636: nov. 1012, ind. 3, a. r. 12, imperii 1.

(1706: mai 1017, ind. 1, a. r. 16, imp. 5².)

1728: iuni 1019, ind. 6 (!), a. r. 11 (!), imp. 7³.

1822: märz 1023, ind. 6, a. r. 22, imp. 11, feria 1.

Es kommt hier gar nicht darauf an, die Daten richtig zu stellen, sondern nur ihr Verhältniss zu einander zu bestimmen. In einer Anzahl von Urkunden entspricht für die Zeit nach dem Epochentage das Regierungsjahr den Zehnern und Einern des Incarnationsjahres: 1009 = a. r. 9; 1010 a. r. 10; 1011 a. r. 11; 1012 a. r. 12. St. 1706 und

1) Danach sind die Bemerkungen Bresslau's (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 347), dem damals das Original von St. 1791 noch nicht bekannt war, zu ergänzen. 2) Das Original von St. 1706 war allerdings von GH, und nicht in Bamberg geschrieben; da es indess für Michelsberg ausgestellt ist, schien es erwünscht, es hier einzustellen, namentlich, da das falsche Incarnationsjahr 1017 erst der Bamberger Nachzeichnung zur Last fallen könnte. Vgl. oben S. 645. Dass der unten ausgeführte Fehler in der Berechnung der Königsjahre auch in der Kanzlei selbst vorkam, beweisen St. 1776: 1021 a. r. 21; St. 1814. 1816. 1818: 1023 a. r. 23. 3) St. 1793/4 lasse ich in dieser Uebersicht fort, weil die Datierung dieser Stücke einer ausführlicheren Erörterung bedürfen wird.

St. 1822 müssen gleichfalls hierzu gerechnet werden, da ihre Ausstellung vor den Epochentag, den 7. Juni, fällt. Das Verhältniß der Kaiserjahre zu den Jahren christlicher Aera ist folgendes: 1017 a. i. 5, 1019 a. i. 7, 1023 a. i. 11. Es würde also für 1021 annus imperii 9 passen.

Daraus ergibt sich, dass 1021 a. regni 21 imperii 9 der in Bamberg üblichen Datierung entspricht, zu der im November 1021 auch indictio V stimmt. Die an sich unrichtigen Daten von St. 1706 und St. 1822¹ ergeben durch Umrechnung auf den November 1021 genau die falsche Datierung der Weihenotiz.

Man darf danach mit hinreichender Bestimmtheit die Behauptung aufstellen, dass Ekkehard eine in Bamberg etwa gleichzeitig niedergeschriebene Notiz über die Weihe des Michelsberger Klosters vorgelegen hat². Diese einzige urkundliche Nachricht, aus der er über die Regierungszeit Heinrichs selbständige chronologische Angaben erhielt, passte nicht in die Berechnung der Würzburger Chronik, denn das Jahr 1021 war nach der Würzburger Chronik mit annus regni 20 identisch. Der einfache Einschub der Weihenotiz hätte also folgende in sich widersprechende Nachricht veranlasst:

‘annus regni 20. Anno domini 1021, ind. 5, anno regni gloriosi imperatoris H. s. 21’ etc.

Ekkehard erkannte diesen Widerspruch und entnahm aus der Weihenotiz, dass 1021 das 21. Regierungsjahr Heinrichs sei, der Kaiser daher nicht im Jahre 1002, wie die Würzburger Chronik meldete, sondern 1001 die Regierung angetreten habe. Die Weihenotiz also, mit ihren — wie wir allerdings wissen, unrichtigen, — genauen Jahresmerkmalen bestimmte Ekkehard, die Chronologie der Würzburger Chronik in der Weise umzugestalten, dass — 1001 das erste Regierungsjahr Heinrichs II. wurde.

Die Weihenotiz des Michelsberger Klosters erklärt die falsche Chronologie des Ekkehard. Der Nachweis, dass in der Chronik urkundliche Aufzeichnungen grade dieses Klosters benutzt sind, ist ein weiterer Beleg zu den übrigen, dass ihr Verfasser in Michelsberg Mönch gewesen ist.

1) St. 1822 enthält auch die in den Kaiserurkunden der Zeit so überaus seltene Tagesangabe nach der Ferienzahl, gleichwie die Weihenotiz.

2) Die unrichtige Angabe des Pontificatsjahres Bischofs Eberhard in der Notiz ist nicht zu verwerthen. Am 2. Nov. 1021 war a. pont. XV, nicht XIII. Jedenfalls ist aus dieser falschen Angabe Ekkehards Nachricht über die Ordination Eberhards im J. 1008 zu erklären, wie schon Buchholz S. 27, N. 3 gethan hat.

Vielleicht darf an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei Ekkehard in dem Michelsberger Nekrolog¹ die plena fraternitas verzeichnet ist. Für die Zeit seines Todes verdient es Beachtung, dass sein Name von einer Hand eingeschrieben ist, die sonst nicht vor der Mitte der 30er Jahre vorkommt.

2. Zur Kritik der Nachrichten Ekkehards und Ebo's über die Gründung von Kloster Michelsberg.

Die Nachrichten Ekkehards und Ebo's über die Gründung des Michelsberger Klosters verdienen im Zusammenhange unserer Untersuchung nicht nur deswegen Beachtung, weil sie die einzigen erzählenden Quellen sind, die darüber berichten, sondern vor allem auch, weil Ebo in Erweiterung von Ekkehard, mit dem er hier sonst übereinstimmt, Heinrich II. und Kunigunde in enge Beziehung zu Michelsberg setzt. Die oben S. 652 abgedruckte Stelle aus Ekkehard enthält zwei Bestandtheile, als deren einen wir eine Weihe- notiz aus Michelsberg festgestellt haben. Die übrigen Mittheilungen betreffen die erste Einrichtung des Klosters unter Rado im Jahre 1015 und die Weihe der Kirche im zweiten Jahre des Abtes Heinrich; sie sind annalistischer Art. Die unvermittelte Nebeneinanderstellung beider Quellen bei Ekkehard erklärt, dass die Weihe zwei Mal erzählt wird. (SS. VI, 193, Z. 58 und 194, Z. 6².) Sie finden sich beide bei Ebo wieder (Jaffé, l. c. 588 f.): 'Anno Domini 1015 mons sancti Michaelis apud Babenberch inhabitari cepit a domno Ratone abbate, quem sanctus Henricus secundus imperator, huius episcopii constructor, et venerabilis Kunegunda, specialis mater nostra, tam pro religiosa qua nominatus erat conversacione quam et pro seculari qua pollebat industria eidem loco prefecerunt. Eodem quoque anno fundamenta monasterii locata sunt. Et secundo anno Heinrichi abbatis dedicatum est templum ipsum . . . Successit dive memorie abbas Henricus . . . Cuius anno secundo Eberhardus, primus Babenbergensis episcopus, anno ordinacionis sue tertio decimo, dedicavit ecclesiam sancti Michaelis in monte Babenbergensi in honore eiusdem archangeli et sancti Benedicti abbatis, quarta nonas Novembris, feria quinta, anno

1) Vgl. über dieses oben S. 629. 2) An der ersten Stelle wird das Jahr 1021 angegeben, an der zweiten das 2. Jahr Abt Heinrichs, das in der Weihe- notiz fehlt und das gleichfalls auf 1021 führt.

Domini 1021, indictione quinta, anno autem regni gloriosissimi domini ac patroni nostri sancti Heinrici 21, imperii 9, ipso presidente ac disponente. Huic consecracioni interfuerunt episcopi multi, scilicet Erbo Mogontinus, dudum archicapellanus sancti Heinrici imperatoris, qui altare beati Martini dedicavit, Pilegrinus Coloniensis, qui altare sancti Petri consecravit, cum aliis multis'.

Hirsch (II, 100, N. 6 und III, 194, N. 1) hielt dafür, dass die falschen Daten der Weihenotiz zu 1021 erst von Ekkehard eingesetzt wären und musste daher annehmen, dass Ebo, der diese Daten wiederholt, Ekkehards Bericht zu 1021 ausgeschrieben habe. Da aber die Datierung ursprünglich in der Weihenotiz gestanden hat, ist damit nicht mehr Benutzung Ekkehards zu begründen. Nach Koepke (SS. XII, 742) und Buchholz S. 27 ff. ist diese Benutzung sogar ausgeschlossen, weil Ebo hier die reichere Fassung bietet. Nun ist allerdings Ebo ausführlicher, aber was er mehr bietet, trägt unverkennbar die Spuren seines Stils. Sehen wir davon ab, dass Heinrich II. erst nach 1147 'sanctus' genannt werden konnte, so geben sich doch die Worte 'ac patroni nostri sancti' ohne Weiteres als spätere Einschlebung in das Datum der Weihenotiz zu erkennen. Die Bezeichnung Heinrichs als 'huius episcopii constructor' steht mit denen 'ecclesie Babenbergensis fundator' (S. 600. 639) und 'huius episcopii fundator' im Nekrolog in augenscheinlicher Verbindung. Die Charakteristik Kunigundens enthält zum grössten Theil dem Ebo eigenthümliche Wendungen¹. Auch auf die Worte 'eidem loco praefecerunt' stösst man bei Ebo. Danach bleibt kein Zweifel, dass Ebo alle diese Zusätze selbständig gemacht hat. Seine Vorlage enthielt nicht mehr, als was auch Ekkehard berichtet.

Die ältesten, uns aus Ekkehard und Ebo bekannten Michelsberger Lokalnachrichten berichten demnach nichts von einer Gründung des Klosters durch den Kaiser oder seine Gemahlin; was Ebo von der Einsetzung des Abtes durch Heinrich und Kunigunde sagt, ist ebenso erst von ihm hinzugefügt wie die Beinamen, mit denen er diese beiden ehrt.

1) 'specialis mater' vgl. 'specialis pater' 685; 'mater' ist überhaupt eine häufige Bezeichnung für ein geistiges Abhängigkeitsverhältnis: 598. 600. 665; 'tam pro — quam et (etiam) pro' 613. 627. 640. 654; 'tam divina quam seculari' 609; 'conversatio' 607. 643.

Für uns kommt, wie man sieht, nichts darauf an, ob Ekkehard Ebo's Quelle ist oder ob beide eine gemeinsame ältere Ueberlieferung ausschrieben. Trotzdem dürfte eine Erörterung darüber hier nicht unangebracht sein, wenn sie auch sichere Ergebnisse nicht bringen kann.

In der Weihenotiz könnten Ebo's Worte 'gloriosissimi domini Heinrichi' den besseren Text geben als Ekkehard. Auch die Nennung Aribo's als Erzkaplans Heinrichs II. könnte möglicherweise auf die Notiz zurückgehen, da Ebo diesen Titel doch Kaiserurkunden entnommen haben müsste. Benutzung von Kaiserurkunden zeigt Ebo aber nirgends; auch ist unter den erhaltenen Michelsberger Diplomen keines, das unter Aribo als Erzkaplan ausgestellt ist.

Ob Ebo die Nachricht, dass Michelsberg von 1015 an bewohnt wurde, in ursprünglicherer Form hat als Ekkehard, mag ich nicht entscheiden. Auch dürfen aus Ebo's besserer Anordnung kaum Schlüsse zu ziehen sein. Andererseits kann es nicht die Abhängigkeit Ebo's von Ekkehard beweisen, dass auch er die Weihe des Klosters zwei Mal, sowohl nach der notitia wie nach der andern Quelle, erzählt. So weit wir erkennen können, hat Ebo alles gesammelt, was man in seiner Zeit über die ältere Geschichte seines Klosters bis auf Bischof Otto I. wusste: die annales S. Michaelis Babenbergenses¹ und das Nekrolog hat er ausgeschrieben². Es ist also wohl möglich, dass er die Weihenotiz und eine andere mehr annalistische Quelle nebeneinander aufnahm.

Erwägungen allgemeinerer Art machen es unwahrscheinlich, dass Ebo grade für Michelsberger Lokalgeschichte zu Ekkehard gegriffen hätte, den er sonst an keiner andern Stelle benutzt hat³. Es ist um so weniger nöthig dies zu vermuthen, da aus Ekkehard sicher zu entnehmen ist, dass ihm neben der Weihenotiz noch eine andere schriftliche Ueberlieferung vorlag.

Wie man daher über das Verhältnis Ebo's zu Ekkehard denken mag, — eine ältere Aufzeichnung über Gründung und Weihe des Klosters war zu Ekkehards Zeit in Michels-

1) Jaffé l. c. 552. 2) Die Charakteristik Abt Heinrichs und die Erzählung über Adelhalm tragen das Gepräge von Ebo's Stil. Letztere beruht vielleicht auf mündlicher Ueberlieferung des Propstes Wignand von Theres, der unter Adelhalm ins Kloster trat und erst 1151 fast hundertjährig starb. Ebo stand ihm ohne Zweifel nahe. Vgl. Jaffé 640 ff.
3) Möglich wäre es immer, da ja Ekkehard-Hss. in Michelsberg waren. Vgl. SS. VI, 14; Archiv VII, 472.

berg vorhanden. Ihre Fassung wäre etwa die folgende gewesen:

‘Anno dominicae incarnationis 1015. montem S. Michaelis apud Babenberg inhabitare cepit primus pater huius monasterii Rato, eodemque anno fundamenta ipsius monasterii locata sunt. Secundo anno Heinrichi abbatis secundi templum ipsum dedicatum est’.

Man ersieht daraus, dass in dieser Aufzeichnung das Interesse nicht ein persönliches — an den Aebten —, sondern ein sachliches — an der Kirche — war. Dazu würden gut die wenigen Notizen passen, die man vielleicht noch für diese Quelle in Anspruch nehmen dürfte. Während nämlich das Nekrolog für die Aebte Rupert (1066) bis Gumpold (1112) noch weniger reichhaltig ist als die Annales S. Michaelis und nur die Todestage angiebt, sind zu den Eintragungen der drei ersten Aebte Rado, Heinrich und Adelhalm am Rande von zweiter Hand folgende Zusätze gemacht:

(17. K. Febr.) Primus huius monasterii abbas fuit domnus Rato.

(7. Id. Oct.) Huius loci secundus abbas fuit domnus Heinricus. Hic fecit analogium et duas cruces argenteas; dedit casulam unam bonam crocei coloris; et alia plurima beneficia contulit huic loco.

(2. Id. Maii.) Huius monasterii tertius abbas fuit Adelhalmus, qui restituit nobis sperulas furto ablatas.

Derselbe Schreiber hat noch bei einigen anderen Eintragungen erster Hand Schenkungen am Rande verzeichnet; datierbar ist nur die Notiz bei dem 1034 verstorbenen Herzog Mescio II. von Polen¹ (5. id. maii): ‘Hic dedit nobis pallium et sex cappas puerorum et plurimum pecuniae, unde factae sunt viginti quattuor statucae, quae circa chorum sunt locatae.’

Wenn man diese Angaben mit den Notizen bei Ekkehard und Ebo vereinigt², würde man für Michelsberg eine historische Aufzeichnung des XI. Jahrh. gewinnen, welche als Notitia foundationis et traditionum bezeichnet werden könnte, deren wir so viele aus andern Klöstern besitzen. Aus dieser nicht über die Zeit Adelhalms († 1066) hinaus-

1) Bresslau, Jahrbücher Konrads II., II, 118. 2) Hingewiesen mag darauf werden, dass der Zusatz zu Rado wohl aus Ekkehards Vorlage genommen sein könnte.

reichenden Quelle würde Ekkehard, das Nekrolog und vielleicht auch Ebo geschöpft haben. Bei der Dürftigkeit des Materials sind bestimmtere Folgerungen unzulässig. Noch einmal sei aber betont, dass diese ältesten Nachrichten von näheren Beziehungen Heinrichs II. zum Kloster Michelsberg nichts wissen.

3. Die Urkunden über die Zehntstreitigkeiten zwischen Michelsberg und Würzburg.

Folgende Urkunden, deren Originale sich im kgl. Reichsarchiv zu München befinden, sind oben S. 639 ff. für die Darstellung des Zehntstreites benutzt worden:

I. 1169 October 21. Bischof Herold von Würzburg spricht nach Synodalbeschluss dem Kloster Michelsberg die Zehnten eines Hofes in Rattelsdorf sowie der Orte Reute und Schlammersdorf zu.

Catalogus abbatum fol. 94. — Lang, Regesta boica I, 267. — Hartzheim, concilia Germaniae III, 401.

II. 1194—1197. Bischof Heinrich III. von Würzburg beurkundet den auf der Synode mit Michelsberg über die Neubuchzehnten getroffenen Vergleich.

Catalogus abbatum fol. 97'. — Lang l. c. I, 377.

III. 1194—1197. Dompropst Gottfried und Domdekan Gottfried von Würzburg als päpstliche Delegierte Cölestins III. bekunden, dass Albert von Entsee und Albert von Gollhofen auf den widerrechtlichen Besitz des rechtmässig zu Michelsberg gehörigen Zehnten von Welbhausen feierlich verzichtet haben.

Catalogus abbatum fol. 94'.

IV. 1194—1197. Bischof Heinrich III. von Würzburg bestätigt die Entscheidung der päpstlichen Delegierten und sichert auf Grund der vorgelegten Urkunden Kaiser Heinrichs II. dem Michelsberger Kloster die Zehnten von dessen im Würzburger Sprengel gelegenen Gütern, vor allem von Welbhausen zu.

Catalogus abbatum fol. 95. — Lang l. c. I, 377. — Schultes Hist. Schriften p. 366 n. 40. — Ussermann, episcop. Bamb. p. 135 n. 152.

Die drei letzten Urkunden haben die unvollständige und an sich unmögliche Datierung: 'anno incarnationis domini 1198, imperatore Heinricho'. Kaiser Heinrich war aber am 28. September 1197 gestorben. Das Jahr 1198 passt indess auch im übrigen nicht zu dem Inhalt der Urkunden.

Bischof Heinrich III. starb am 8. Juli 1197¹; ihm folgte auf dem bischöflichen Stuhle Dompropst Gottfried, der schon am 24. August desselben Jahres verschied. Des Papstes Cölestin, der am 8. Januar 1198 starb, wird in den Urkunden nicht wie eines Toten gedacht. Die Handlung der Urkunden kann nach alledem nur vor dem Juli 1197 angesetzt werden. In welcher Weise die Datierungszeile zu erklären ist, wird sich erst nach der mir augenblicklich nicht möglichen Einsicht in die Originale feststellen lassen.

Die Zeugenreihe ist in allen 3 Urkunden die gleiche. Sie stimmt sehr eng mit derjenigen in der Urkunde Heinrichs III. von 1195 überein. Da indessen Propst Dietrich von Ansbach, der unter den Zeugen noch aufgeführt wird, 1195 nicht mehr am Leben war², wird es am wahrscheinlichsten sein, die Verhandlungen über die streitigen Zehnten, als deren Ergebnis unsere Urkunden erscheinen, etwa in das Jahr 1194 zu setzen.

Da von den vier hier aufgeführten Urkunden nur die vierte in leicht zugänglichen Drucken vorliegt, die zweite und dritte, so viel ich sehe, garnicht veröffentlicht sind, die erste nur an einer Stelle, wo man sie nicht sucht, schien es angemessen, I, II und III an dieser Stelle abzudrucken. Herr Reichsarchivrath P. Wittmann hatte die Güte, die Abschriften, die ich aus dem *catalogus abbatum* machen konnte, mit den Originalen zu collationieren.

I.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Heroldus dei gratia Wirceburgensis episcopus. Quoniam quidem pater misericordiarum deus non ex operibus iustitię, quę fecimus, sed ex multiformi gratia sua dispensationem thesauri sui, sanctę scilicet ecclesię curam nos tenere concessit, non indebitum videtur, si salutis nostrę prospectu talentorum nobis creditorum distributioni sic inserviamus, ut servata discretione bona ecclesię nostrę disgregata recolligamus, ita ne aliena per ignorantiam nobis usurpata his accumulare videamur. Proinde universis ecclesię filiis presentibus scilicet et futuris pateat, qualiter, dum iuxta mini-

1) *Corpus Regulæ* ed. Wegele (Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften; *Histor. Classe XIII*) p. 38 und 45; *Chron. Sampetrinum* (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, 45). 2) *Archiv des hist. Vereins von Unterfranken XXXII*, 95, n. 296 und p. 101, n. 324. Aus der dortigen 'Reihenfolge der Mitglieder des Domstiftes zu Würzburg' ergibt sich auch für andere Zeugen, dass die Handlung nicht wohl nach 1194/5 stattgefunden haben kann.

sterii nostri officium bona ecclesię, cui presidemus, dispersa congregare, congregata conservare laboraremus, decimas cuiusdam dominicalis in Ratoluesdorf et alias duarum villarum Rûte videlicet et Slagemarsdorf decimas a fratribus de monte sancti Michahelis in Babenberg velut non iuste possessas usibus nostris non inconvenienter, ut putabatur, adiecimus. Verum comprobato locum beati Michahelis ex antiquo venerabilem easdem decimas ante centum ferme annos legitime sibi collatas libere et quiete possedisse, ne in hoc vel antiquitati privilegiorum derogare vel alienis rebus nostras quod abhominabile est videremur cumulare, communi eorundem fratrum petitioni in generali capitulo nostro annuentes, immo et nostrę saluti prospicientes decimas illas libere et quiete per multa tempora ab eis possessas deinceps sine omni contradictione seu pervasione possidendas remisimus et restituimus. Et ne ab aliquo successorum nostrorum seu quorumlibet violentorum de cetero in sepedictis decimis inquietentur, nostrę auctoritatis beneficio, presenti videlicet privilegio, cum testium convenienti astipulatione addita quoque banni nostri interminatione, rata in posterum et inconvulsa tenenda hec rationabilis nostrę recognitionis facta generalis capituli nostri unanimi assensu comprobata communire curavimus.

Testes: Richolfus maioris ecclesię prepositus, Perseus decanus, Reinhardus prepositus novi monasterii, Heinrichus prepositus de Onoldesbah, Wernherus prepositus in monte sancti Iohannis, Pertolfus prepositus sanctę Marię in Moguntia, Albertus custos, Gotefridus cantor, Cûnradus cellerarius, Wecelo portenarius, Sifridus et Cûnradus capellani, Heinrichus Vachardus, Ulricus de domo. Laici: Marquardus de Grumbah et Otto filius suus, Albero de Tagesteten, Burcardus et frater suus Sigefridus de Ankersberg, Cûnradus de Bocchesberc, Billungus vicedominus, Heinrichus et Billungus sculteti, Heroldus camerarius, Iringus de Zabelstein, Tegenus de Mirspach et alii quam plurimi sub testimonio et presentia totius synodalis conventus II. kal. novembris feria III; acta anno dominicę incarnationis MCLXVIII, indictione II, regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico anno imperii eius XIII, primo autem regni filii eius Heinrichi, Poppone urbano comite existente; feliciter amen.

II.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinrichus dei gratia Wirzburgensis episcopus. Superni iudicis cle-

mentiam non mediocriter nos in eo promereri speramus, si utilitatibus servorum dei nostris amminiculis, prout res et tempus exigit, consulere non negligimus, illorum maxime, quos et religiosa professio commendat et sedulę devotionis studio erga nos hoc meruerunt, ut eorum petitionibus contraire non debeamus. Quapropter notum facimus tam presentibus quam futuris omnibus Christi fidelibus, quod venerabilis confrater et dilectus noster Wolframmus abbas de sancto Michahela in Babenberc, cum varias in decimis suis sustineret iniurias et assiduam ab invasoribus violentiam pateretur, frequenter ad nos querimoniam detulit in publico iudicio causam proponens et iusticiam suam tam testibus quam privilegiis coram omnibus manifeste confirmans. Quia vero propter nimiam elationem et contumacem adversariorum eius contradictionem alia nobis via non patebat, ut causam hanc terminare possemus, post multas allegationes et sepe datas inducias tandem unanimi consensu et consilio canonicorum et ministerialium nostrorum in hoc convenimus, ut decime novalium, quę sub antecessoribus nostris culta erant, in eo statu et tenore permanerent, sicut ad nostra tempora devenerant, decimę vero illorum novalium, que nostris temporibus et deinceps ipse abbas et sui fratres per omnem dyocesim nostram excoluerint vel aliis excolenda contradiderint, ad usus ipsorum stabili in perpetuum iure pertinerent, nec ullam in his contradictionem vel violentiam ab aliquo sustinerent. Itaque quoniam hec tradicio et huius forma compositionis in synodo nostra publice facta et confirmata est, ne quis eam in posterum per iniustam et temerariam violentiam infringere presumat, cartulam hanc conscribi et sigillo nostro fecimus insigniri. Testes horum sunt: Wernherus prepositus de Hauge, Wortwinus prepositus de novo monasterio, Dietricus prepositus de Onoldespach, Heinricus scolasticus, Godefridus cantor, Heinricus de Nuenburc, Eberhardus de Marmore, Gerlacus, Gozwinus de Trinperc, Reginoldus de Osternahe. Laici: Heinricus de Ravensperc, Heroldus de foro, Heinricus de Osterburc et frater eius Godefridus, Ruggerus et Emehardus de Buteriet, Nidungus, Helnuicus albus et filius eius Heinricus et alii plures. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini MCLXXXVIII, imperatore Heinrico; feliciter amen.

III.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Gotefridus dei gratia maioris ecclesię in Wirceburc prepositus et Gotefridus decanus. Ad notitiam universorum tam presentium

quam futurorum Christi fidelium presentem cartulam in-tuentium volumus pervenire, quod episcopus Wirceburgensis Gotefridus bonę memorię decimam quandam in Welbehusen domino Alberto de Entse concessit, ignorans illam ecclesię s. Michahelis in Babenberc pertinere. Deinde predictus Albertus Arnoldo de Gollehoven eandem decimam inbeneficiavit. Porro procedente tempore dominus abbas predicti monasterii Wolframms nomine et fratres eius querimoniam proposuerunt de invasione decimę suę et iam dictus episcopus cognita negocii veritate, videlicet quod eadem decima ecclesię sancti Michaelis pertineret, quod ignoranter fecerat, meliori consilio retractavit. Veruntamen dictus Albertus et Arnoldus ab invasione sepredictę decimę manus violentas retrahere noluerunt, licet frequenter fuerint excommunicati tam ab episcopo Gotefrido quam ab eius successore domino nostro Heinricho, donec tandem sanctę Romanę ecclesię summus pontifex Celestinus causam eandem nobis discutiendam et decidendam delegavit et annuente deo in presentia nostra, multis astantibus tam clericis quam laicis, probatę opinionis predicti invasores, qui multo tempore rebelles extiterant, tandem convicti et in se reversi ab illa violenta invasione et iniuria deinceps se cessaturos promiserunt manuque et calamo huic invasioni perpetualiter abrenunciaverunt. Igitur ne huius negocii veritas a posteriorum excidat memoria, sicut dominus noster episcopus Heinrichus suo privilegio et sigillo eam corroboravit, ita et nos, qui a summo pontifice delegati iudices eiusdem causę extitimus, nostro testimonio et scripto rogatu venerabilis abbatis prememorati monasterii et fratrum suorum posteris eam ac presentibus declaramus.

Testes: Wernherus prepositus de monte sancti Iohannis, Wortwinus prepositus de novo monasterio, Ditricus prepositus de Onoldesbach, Heinrichus scolasticus, Gotefridus cantor, Heinrichus de Nūwenburg, Eberhardus de Marmore, Gerlacus, Gozwinus de Trinperc, Regenoldus de Osternahe. Laici: Heinrichus de Ravensburc, Heroldus de foro, Heinrichus de Osterburc et frater eius Gotefridus, Ruccherus et Emehardus de Būtrieth, Nidungus, Helwicus albus et filius eius Heinrichus, Cōnradus scultetus de Cuningesburc, Wicmannus et frater eius Bernolfus et alii quam plures. Anno incarnationis domini MCLXXXVIII, imperatore Heinricho; feliciter.
